

Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3 S. 7);
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021

**Das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung, in dem die Artikel 16a,
18a, 19a und 22a eingefügt werden, tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und tritt am
31. Dezember 2028 außer Kraft.**

(KABl. Nr. 154 S. 256, 257)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
In Jesu Namen Grundartikel	
I. Von Schrift und Bekenntnis	
II. Von Gottes Auftrag und der Verantwortung der Gemeinde	
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	1 - 7
Teil 2: Die Kirchengemeinde	8 - 38
Abschnitt 1: Auftrag und Gestalt	8 - 14
Abschnitt 2: Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde	15 - 28
Abschnitt 3: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde	29 - 31
Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen	32 - 38
Teil 3: Der Kirchenkreis	39 - 65
Abschnitt 1: Auftrag und Gestalt	39 - 40
Abschnitt 2: Die Kreissynode	41 - 48
Abschnitt 3: Der Kreiskirchenrat	49 - 52
Abschnitt 4: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises	53 - 61
Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen	62 - 65
Teil 4: Die Landeskirche	66 - 98
Abschnitt 1: Auftrag	66
Abschnitt 2: Die Landessynode	67 - 79
Abschnitt 3: Die Kirchenleitung	80 - 86
Abschnitt 4: Die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten und das Reformierte Moderamen	87 - 91
Abschnitt 5: Das Konsistorium	92 - 93
Abschnitt 6: Kirchliche Einrichtungen	94 - 98
Teil 5: Die Finanzordnung	99 - 102

In Jesu Namen Grundartikel

I.

Von Schrift und Bekenntnis

1.

1Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. 2Dank Gottes gnädiger Erwählung ist sie Geschöpf des zum Glauben rufenden Wortes. 3Gott versöhnt den Menschen, der sich von ihm entfremdet hat und ihm widerspricht, mit sich. 4In Christus rechtfertigt und heiligt er den Menschen, erneuert ihn im Heiligen Geist und beruft ihn in die Gemeinschaft der Heiligen.

2.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steht in der Einheit der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente gemäß dem Auftrag Jesu Christi recht verwaltet und gefeiert werden.

3.

Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, die allein Richtschnur für Lehre und Leben ist.

4.

Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse: das Apostolische, das Nicaenische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis.

5.

1Sie bekennet mit den Reformatoren, dass allein Gott in Jesus Christus unser Heil ist, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben, wie es grundlegend bezeugt ist allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. 2Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums weiß sich die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz verpflichtet, das Bekenntnis ihrer Gemeinden zu schützen und zugleich dahin zu wirken, dass ihre Gemeinden in der Einheit des Bekenntnisses bleiben und wachsen und ihre Glieder auf das Glaubenszeugnis der Schwestern und Brüder hören.

6.

1Sie ist eine evangelische Kirche der lutherischen Reformation. 2Sie umfasst überwiegend Gemeinden mit lutherischem Bekenntnis; ihr besonderer Charakter besteht in der Gemeinschaft kirchlichen Lebens mit den zu ihr gehörenden reformierten und unierten Gemeinden.

3In den lutherischen Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: die Augsburgische Konfession, die Apologie der Augsburgischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Luthers.

4In den reformierten Gemeinden stehen als Bekenntnisschriften in Geltung: der Heidelberger Katechismus und in den französisch-reformierten Gemeinden darüber hinaus die Confession de foi und die Discipline ecclésiastique des églises réformées de France.

5In den unierten Gemeinden gelten die lutherischen und die reformierten Bekenntnisschriften.

7.

Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als ein schriftgemäßes, für den Dienst der Kirche verbindliches Bekenntnis.

8.

Sie steht durch die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die dieser Konkordie zugestimmt haben.

9.

1Sie wird durch ihre Bekenntnisse an die Heilige Schrift gewiesen und weiß sich verpflichtet, die Bekenntnisse immer wieder an der Schrift zu prüfen. 2Sie hält ihre Bekenntnisse in Lehre und Ordnung gegenwärtig und lebendig und lässt sich stets zu neuem Bekenntnis herausfordern.

10.

Sie fördert die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland und nimmt durch ihre Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene teil an der Verwirklichung der Gemeinschaft Christi auf Erden und an der Ausbreitung des Evangeliums im eigenen Land und in aller Welt.

11.

1Sie tritt für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein. 2Sie achtet auf Geschlechtergerechtigkeit. 3Sie weiß sich zu ökumenischem Lernen und Teilen verpflichtet.

tet. ⁴Sie sucht das Gespräch und die Verständigung auch mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen.

12.

¹Sie erkennt und erinnert daran, dass Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt: Gottes Gaben und Berufung können ihn nicht gereuen. ²Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. ³Deshalb misst sie in Leben und Lehre dem Verhältnis zum jüdischen Volk besondere Bedeutung zu und erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens. ⁴Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit dem jüdischen Volk verbunden.

II.

Von Gottes Auftrag und der Verantwortung der Gemeinde

1.

Gott selbst bereitet sich aus denen, die auf sein Wort hören und die Sakramente empfangen, seine Gemeinde, die Kirche Jesu Christi, indem er in ihnen durch den Heiligen Geist den Glauben weckt und sie zum Zeugnis für ihren Herrn und zum Dienst an ihren Nächsten beruft.

2.

¹Der Heilige Geist erbaut und leitet die Gemeinde durch vielfältige Gaben und Dienste. ²Sie dienen alle dem einen Amt, dem sich die Kirche verdankt und das ihr aufgetragen ist: die in Christus geschehene Versöhnung Gottes mit der Welt zu bezeugen und zur Versöhnung mit Gott zu rufen. ³Alle Dienste, ob in Verkündigung oder Lehre, in Diakonie oder Kirchenmusik, in der Leitung oder der Verwaltung, sind Entfaltungen des einen Amtes.

3.

¹Kraft des Priestertums aller Gläubigen ist jedes Gemeindeglied verpflichtet und berechtigt, nach dem Maß seiner Gaben, Kräfte und Möglichkeiten kirchliche Dienste wahrzunehmen. ²Grundsätzlich bedarf die Ausübung bestimmter ehrenamtlicher und beruflicher Dienste eines Auftrags der Gemeinde. ³In Notlagen können alle Dienste, auch der der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, ohne besonderen Auftrag wahrgenommen werden.

4.

¹Alle Leitung in der Kirche ist demütiger, geschwisterlicher Dienst im Gehorsam gegenüber dem guten Hirten. ²Sie wird von Ältesten und anderen dazu Berufenen gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt. ³In gewählten Leitungsgremien sollen ehrenamtlich Tätige die Mehrheit haben. ⁴Die Ausstattung von Leitungsämtern mit Herrschaftsbefugnissen verstößt gegen die Heilige Schrift.

5.

¹In der Kirche Jesu Christi werden alle, die ein Amt wahrnehmen, nach geistlichen Gesichtspunkten ausgewählt, geprüft und berufen. ²Dies geschieht in der Zuversicht, dass auch in rechtlich geordneten Verfahren Gott selber Menschen in seinen Dienst beruft. ³Allein die an Schrift und Bekenntnis gebundene Kirche hat das Recht, kirchliche Ämter zu- und abzuerkennen.

6.

¹Alle, die ein Amt wahrnehmen, sind an die Gemeinde gewiesen und ihr für eine ihrem Auftrag entsprechende Amtsführung verantwortlich. ²In der Erfüllung ihres Auftrages sind sie frei gegenüber Willkür der Gemeinde. ³Die Gemeinde ist an das Amt gewiesen, doch ist sie frei gegenüber einer willkürlichen, den Auftrag Gottes überschreitenden oder verlassenden Amtsführung. ⁴Die Weigerung, mit anderen Personen und Gremien in Gemeinde und Kirche zusammenzuarbeiten, widerspricht dem Zeugnis der Schrift ebenso wie Verhaltensweisen, mit denen Herrschaft über die Gemeinde ausgeübt wird.

TEIL 1:**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1****Grundbestimmungen**

- (1) ¹Die Kirche lebt von der Zusage ihres Herrn Jesus Christus: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matt 28,20). ²Bestimmt von seinem Auftrag, das Evangelium in der Welt zu bezeugen, gestaltet sie ihr Leben in der Nachfolge Jesu Christi.
- (2) ¹Allein an diesen Auftrag gebunden, urteilt die Kirche frei über ihre Lehre und bestimmt selbstständig ihre Ordnung. ²In dieser Bindung und Freiheit erfüllt sie ihre Aufgaben, überträgt sie ihre Dienste und gestaltet sie ihre Einrichtungen.
- (3) ¹Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist die Gesamtheit der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise. ²Sie leitet sich selbst

im Rahmen gesamtkirchlicher Ordnung. 3Ihre Ordnungen müssen mit den Grundartikeln im Einklang stehen.

Artikel 2

Gemeinschaft mit anderen Kirchen

- (1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und Mitgliedskirche der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Sie steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben, und sucht Kirchengemeinschaft auch mit anderen Kirchen.
- (3) Sie ist Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Artikel 3

Gliedschaft und Mitgliedschaft

- (1) Die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi gründet sich auf Gottes Handeln in der Taufe.
- (2) 1Mitglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind alle getauften Evangelischen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. 2Sie sind damit zugleich Mitglieder einer Kirchengemeinde und eines Kirchenkreises. 3Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.
- (3) Wer nicht Mitglied einer Kirchengemeinde ist, kann sich am kirchlichen Leben beteiligen und nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens Mitglied werden.
- (4) 1Wer aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Kirchenmitgliedschaft. 2Der Gemeindegliederkirchenrat oder eine andere von der Kirchenleitung bevollmächtigte Stelle entscheidet über die Wiederaufnahme von Ausgetretenen und die Aufnahme von aus einer anderen christlichen Kirche Übertretenden. 3Die Wiederaufnahme oder der Übertritt finden ihren angemessenen Ausdruck in der Teilnahme am Abendmahl.

Artikel 4

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Grundordnung sind alle, denen zur ehrenamtlichen oder beruflichen Wahrnehmung Dienste in der Kirche übertragen worden sind.

- (2) ¹Die Kirche hat eine Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Sie unterstützt ihre Arbeit durch Angebote zur Fort- und Weiterbildung.
- (3) Berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind solche, die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses in kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken unter deren Dienstaufsicht tätig sind.

Artikel 5

Arbeit in Gremien

- (1) ¹Jedes kirchliche Gremium empfängt seine Vollmacht im Hören auf Gottes Wort. ²Schriftwort und Gebet sind Bestandteil jeder Beratung. ³Das Bemühen um geschwisterliche Verständigung und Rücksichtnahme bestimmt den Umgang miteinander.
- (2) In kirchlichen Gremien sollen Frauen und Männer in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein.
- (3) ¹Kirchliche Gremien können ihre Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen abhalten. ²Diese Sitzungen können auch hybrid durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder erfolgen. ³Die Entscheidung darüber trifft die- oder derjenige, die oder der über Ort und Zeit der Sitzung bestimmt. ⁴Die Kirchenleitung kann Näheres, insbesondere Voraussetzungen und Einschränkungen durch Rechtsverordnung regeln.
- (4) ¹Der Rücktritt von einem Ehrenamt mit sofortiger Wirkung ist jederzeit möglich. ²Der Rücktritt von einem Wahlamt (Ältesten-, Kreiskirchenrats-, Kreissynodal-, Kirchenleitungs-, Landessynodalamt) erfolgt schriftlich mit Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden oder mündlich zur Niederschrift im Protokoll einer Sitzung. ³Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft ist.

Artikel 6

Beichtgeheimnis, seelsorgliche Schweigepflicht, Dienstverschwiegenheit

- (1) ¹Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. ²Ordinierte sind durch ihre Ordination verpflichtet, das Beichtgeheimnis zu wahren, auch vor Gericht. ³Nicht ordinierte Mitglieder der Kirchengemeinde haben ebenfalls die Verpflichtung, über das, was ihnen in einem Beicht- oder Seelsorgegespräch anvertraut wird, zu schweigen.
- (2) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.
- (3) ¹Zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet sind alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder aller kirchlichen Gremien über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind. ²Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Mitgliedschaft. ³Von ihr kann nur der oder die Dienstvorgesetzte oder das jeweilige Gremium entbinden.

Artikel 7

Rechtsgrundlagen

- (1) Die Kirchengemeinden und ihre Zusammenschlüsse, die Kirchenkreise und die Landeskirche nehmen als Körperschaften des öffentlichen Rechts am allgemeinen Rechtsleben teil; Entsprechendes gilt für die rechtsfähigen sonstigen öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.
- (3) Kirchliches Recht und kirchliche Verwaltung sind unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze dem kirchlichen Auftrag verpflichtet.

TEIL 2:

Die Kirchengemeinde

Abschnitt 1:

Auftrag und Gestalt

Artikel 8

Auftrag

- (1) ¹Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche Jesu Christi in ihrem Bereich wahr. ²Sie steht in Zeugnis und Dienst in gesamtkirchlicher Verantwortung.
- (2) ¹Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, in ihrem Bereich den Menschen das Evangelium zu bezeugen und sie zur Gemeinschaft der Glaubenden zu sammeln. ²Das geschieht in vielfältiger Weise, insbesondere im Gottesdienst und in der Feier der Sakramente sowie durch Unterweisung, Kirchenmusik, Diakonie, Seelsorge, missionarischen Dienst, Zurechtung und gemeinsames Leben.

Artikel 9

Aufgaben

- (1) ¹In der durch die Grundartikel bestimmten Bindung und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung erfüllt die Kirchengemeinde ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. ²Die Kirchengemeinde kann Aufgaben gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden wahrnehmen. ³Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt; dabei kann auch eine Mindestmitgliederzahl für Kirchengemeinden vorgeschrieben werden.

- (2) ¹Die Kirchengemeinde ist eingegliedert in den Kirchenkreis und die Landeskirche. ²Sie beteiligt sich an übergemeindlichen Aufgaben und trägt zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Unterstützung der Kirchengemeinden bei.
- (3) Die Kirchengemeinde arbeitet mit diakonischen Einrichtungen zusammen und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Artikel 10

Verhältnis zu Gemeinden anderer christlicher Kirchen, zu Religionen und Weltanschauungen

- (1) Die Kirchengemeinde nimmt Beziehungen zu Gemeinden anderer christlicher Kirchen in ihrem Umkreis und in der Ökumene auf.
- (2) Sie nimmt Anteil an Geschichte und Weg des jüdischen Volkes und pflegt dort, wo es in ihrem Umkreis eine jüdische Kultusgemeinde gibt, den Kontakt zu dieser.
- (3) ¹Sie sucht das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen und Angehörigen anderer Religionen. ²Sie arbeitet mit ihnen zusammen, um dadurch Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu fördern.

Artikel 11

Dienste, Verwaltung

- (1) ¹Die Kirchengemeinde ist dafür verantwortlich, dass zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Dienste wahrgenommen werden. ²Sie hat für deren Ausübung zu sorgen sowie gottesdienstliche Stätten und sonstige Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.
- (2) Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass die dazu erforderlichen Stellen errichtet und besetzt werden; Entsprechendes gilt für die Aufhebung bestehender Stellen.
- (3) ¹Aufgaben der Finanz- und sonstigen Verwaltung der Kirchengemeinden können nach Maßgabe eines Kirchengesetzes einer übergemeindlichen Verwaltungseinrichtung übertragen werden. ²Artikel 64 bleibt unberührt.
- (4) Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 12

Gemeindeformen und Seelsorgebereiche

- (1) ¹Kirchengemeinden sind in der Regel Wohnsitzgemeinden. ²Die Mitgliedschaft in einer anderen als der zuständigen Wohnsitzgemeinde ist möglich, wenn der Gemeindekirchenrat der aufnehmenden Gemeinde zustimmt. ³Die Wohnsitzgemeinde ist über diesen Beschluss zu informieren.

- (2) 1Personal- und Anstaltsgemeinden können in besonderen Rechtsformen bestehen und errichtet werden. 2Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.
- (3) 1Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der betroffenen Gemeinde- und Kreiskirchenräte bei Zustimmung aller Beteiligten das Konsistorium; das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. 2Widerspricht einer der Beteiligten, entscheidet die Kirchenleitung.
- (4) 1In Kirchengemeinden können nach Entscheidung des Gemeindegemeinderats oder bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden nach Entscheidung der Gemeindegemeinderäte regionale Bereiche mit eigenen verantwortlich entscheidenden Organen ausgestattet werden. 2Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt; dabei kann die Zusammensetzung, insbesondere die Wahl, des Gemeindegemeinderats abweichend von Artikel 16 geregelt werden.
- (5) 1Bei Kirchengemeinden können zur kirchlichen Betreuung bestimmter Personenkreise personale Seelsorgebereiche gebildet werden. 2Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.
- (6) Für besondere Gemeinden wie Studierendengemeinden oder Gemeinden der Berliner Stadtmission kann die Kirchenleitung eigene Regelungen beschließen.

Artikel 13

Auftrag der Mitglieder der Kirchengemeinde

- (1) 1Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind berufen, Gottes Wahrheit zu bezeugen. 2Dazu werden sie bevollmächtigt und ermutigt im Hören auf Gottes Wort. 3Sie stärken sich gegenseitig durch Fürbitte und Eintreten füreinander.
- (2) Die Mitglieder der Kirchengemeinde haben an der Leitung der Kirchengemeinde teil, indem sie an der Urteilsbildung über die rechte Lehre mitwirken, das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeindegemeinderat wahrnehmen, an der Gemeindeversammlung teilnehmen und die Arbeit des Gemeindegemeinderates kritisch begleiten.
- (3) Durch ihre Abgaben und Opfer unterstützen sie den Dienst der Kirche und tragen deren Lasten mit.
- (4) Näheres über die Aufgaben und Rechte der Mitglieder der Kirchengemeinde bestimmt die Ordnung des kirchlichen Lebens.

Artikel 14

Dienste in der Kirchengemeinde

- (1) 1Die Mitglieder der Kirchengemeinde sind berufen, als Gottes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte Dienste in der Kirchengemeinde zu übernehmen. 2Die Kirchengemeinde fördert solche Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(2) 1Viele Dienste werden ehrenamtlich wahrgenommen. 2Als Älteste, im Lektorendienst, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, der Kirchenmusik, der Diakonie, der Verwaltung und auf anderen Gebieten tragen Mitglieder der Kirchengemeinde zum Aufbau der Gemeinde bei.

(3) Dienste, die eine festere Gestalt gewonnen haben, werden in der Regel haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen: in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, in Kirchenmusik und Diakonie und in der Verwaltung.

Abschnitt 2:

Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde

Artikel 15

Aufgaben des Gemeindegemeinderates

(1) 1Die Leitung der Kirchengemeinde obliegt dem Gemeindegemeinderat. 2Er ist dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde die Aufgaben wahrnimmt, die sich aus den Artikeln 8 bis 11 ergeben.

(2) 1Unbeschadet des besonderen Auftrages, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung haben, nimmt der Gemeindegemeinderat die Verantwortung der Kirchengemeinde für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums wahr. 2Er berät regelmäßig die Situation der Kirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Durchführung und achtet auf gegenseitige Information in der Kirchengemeinde.

(3) Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Gemeindegemeinderates:

1. das regelmäßige Zusammenkommen der Gemeinde und ihrer Gruppen im Gottesdienst und auf andere Weise zu ermöglichen und zu fördern,
- 1a. die Erteilung des Predigtauftrages an Ordinierte im Einvernehmen mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter im Pfarrdienst; kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kreiskirchenrat,
2. geeignete Mitglieder der Kirchengemeinde mit der Wahrnehmung von Aufgaben wie der Leitung von Kindergottesdiensten oder von Gemeindegruppen und -kreisen zu betrauen,
3. über Abänderung der üblichen Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes sowie über Erhöhung und Verminderung der Anzahl der regelmäßigen Gottesdienste zu befinden, wobei der Kreiskirchenrat einer Entscheidung über eine Verminderung zustimmen muss,

4. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Durchführung der christlichen Unterweisung, zu gewährleisten,
 5. missionarische, diakonische und ökumenische Arbeit zu fördern und den Dienst der kirchlichen Einrichtungen und Werke in die Gemeindegemeinschaft einzubeziehen,
 6. Mitglieder der Kirchengemeinde für ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen, zuzurüsten und zu beauftragen,
 7. im Rahmen des Stellenbesetzungsrechts berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzustellen oder bei ihrer Anstellung mitzuwirken,
 8. die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde tätigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist,
 9. seiner Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu genügen und darauf bedacht zu sein, dass sie Seelsorge erfahren,
 10. sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über ihre Tätigkeit berichten zu lassen und für ihr gedeihliches Zusammenwirken zu sorgen,
 11. den Besuchsdienst in der Gemeinde zu fördern,
 12. in den durch die Ordnung des kirchlichen Lebens vorgesehenen Fällen über Fragen der seelsorglichen Begleitung einzelner Mitglieder der Kirchengemeinde zu beraten,
 13. darauf hinzuwirken, dass der Grundsatz der Bewahrung der Schöpfung in der gemeindlichen Arbeit beachtet wird,
 14. Gelder, Gebäude und Inventar für die Wahrnehmung der gemeindlichen Aufgaben bereitzustellen, das bauliche Erbe auch unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte zu bewahren und über die Nutzung gemeindlicher Räume zu entscheiden,
 15. das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten, den Haushaltsplan zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und Entlastung zu erteilen sowie im Rahmen gesamtkirchlicher Regelungen über Kollekten und Spenden zu beschließen,
 16. die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten zu vertreten.
- (4) Das Nähere zu Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 16

Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören an:
1. die nach Artikel 17 gewählten Ältesten,
 2. die nach Artikel 18 berufenen Ältesten,

3. die Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sowie die dauerhaft in eine solche Stelle entsandt oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst).
- (2) ¹Der Gemeindekirchenrat kann nach seiner Neubildung beschließen, dass bei Verhinderung von Ältesten die gewählten Ersatzältesten in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder mit Stimmrecht tätig werden. ²In diesem Fall sind die Ersatzältesten gemäß Artikel 20 einzuführen. ³Der Beschluss gilt bis zur Neubildung des Gemeindekirchenrats. ⁴Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.
- (3) ¹Ist die Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen verwaltet, gehört entweder die eine oder die andere dem Gemeindekirchenrat als Mitglied an. ²Der Gemeindekirchenrat entscheidet, wer von den beiden ihm zuerst angehört. ³Die Mitgliedschaft wechselt jeweils nach einer Ältestenwahl; der Wechsel tritt erst mit der ersten Zusammenkunft des neu gebildeten Gemeindekirchenrats ein.
- (4) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, die mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchengemeinde beauftragt sind, ohne Mitglied im Gemeindekirchenrat zu sein, oder nach Absatz 3 Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle sind, ohne dem Gemeindekirchenrat anzugehören, Vikarinnen und Vikare sowie die oder der Vorsitzende des Beirats nehmen an der Sitzung des Gemeindekirchenrates mit beratender Stimme teil. ²Theologinnen und Theologen, die in der Kirchengemeinde einen Predigtauftrag wahrnehmen, werden zu den Sitzungen des Gemeindekirchenrates eingeladen; sie können mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.
- (5) ¹Dem Gemeindekirchenrat gehören nicht weniger als vier und nicht mehr als 15 gewählte Älteste an. ²Die Zahl der Ältesten kann nach der Vereinigung von Kirchengemeinden bis zur nächsten Neuwahl von Satz 1 abweichen. ³Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen und der Ordinierten unter den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. ⁴Die Zahl der in Artikel 19 Absatz 2 Genannten unter den Mitgliedern darf ein Drittel der Mitgliederzahl nicht überschreiten.

Artikel 16a

Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

- (1) ¹Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 kann dem Gemeindekirchenrat bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. ²Gemeindekirchenräten mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten können bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören.
- (2) ¹Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass die Gemeinde an der Erprobung nicht teilnimmt. ²Dieser Beschluss muss bis zum 31. März des Wahljahres dem Kreiskirchenrat und dem Konsistorium angezeigt werden.

Artikel 17

Wahl von Ältesten, Amtszeit

- (1) ¹Die Ältesten nach Artikel 16 Absatz 1 Nr. 1 werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. ²Sie bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
- (2) ¹Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die mindestens 14 Jahre alt sind. ²Das Nähere, darunter Regelungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie zu Wahlperioden und Wahlterminen, wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 18

Berufung von Ältesten

- (1) ¹Der Gemeindegemeinderat kann zusätzlich bis zu zwei Mitglieder der Kirchengemeinde als Älteste berufen. ²Ihre Berufung gilt bis zur Einführung der nächsten turnusmäßig gewählten Ältesten.
- (2) ¹Die Berufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates. ²Der Gemeindebeirat ist vorher zu hören. ³Soll eine der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Personen berufen werden, so ist darüber in geheimer Abstimmung zu entscheiden.

Artikel 18a

Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegemeinderat

Bis zur Gemeindegemeinderatswahl im zweiten Halbjahr 2025 können Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren als Älteste berufen werden, sofern die in Artikel 16a genannte Zahl nicht überschritten wird.

Artikel 19

Befähigung zum Ältestenamt, Wählbarkeit

- (1) Älteste können nur Gemeindeglieder sein, die sich zu Wort und Sakrament halten und ihr Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.
- (2) Zu Ältesten können nur Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, die:
1. am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind,
 2. am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen, und
 3. konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind.

- (3) In den Gemeindekirchenrat kann nicht gewählt werden, wer:
1. in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu derselben Kirchengemeinde steht,
 2. mit einem beruflichen Dienst in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder
 3. mit pfarramtlichen Diensten in derselben Kirchengemeinde beauftragt ist oder war.
- (4) „Die Mitgliedschaft von beruflichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ruht, wenn ihnen aus disziplinarischen oder sonstigen Gründen die Ausübung des Dienstes untersagt ist.“ Die Mitgliedschaft von Mitgliedern nach Artikel 16 Absatz 1 Nr. 3 ruht auch, wenn sie aus anderen Gründen länger als sechs Monate beurlaubt oder vollständig abgeordnet sind.

Artikel 19a

Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegkirchenrat

1Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 und die sich daran anschließenden Amtszeiten gelten abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Nr. 1 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren, die konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind, als zum Ältestenamt befähigt. 2Dies gilt nicht für die kirchlichen Gremien nach den Teilen 3 und 4 dieser Grundordnung.

Artikel 20

Einführung

1Die Ältesten werden im Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. 2Die oder der Einführende spricht zu ihnen: „Ihr seid dazu bestellt, Älteste dieser Kirchengemeinde zu sein. Versprecht Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“ 3Sie antworten einzeln unter Handschlag: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ 4Erst nach Abgabe dieses Versprechens können sie ihren Dienst ausüben.

Artikel 21

Pflichtverletzungen

1Älteste, die ihre Pflicht beharrlich versäumen oder der Gemeinde trotz Ermahnung durch die Superintendentin oder den Superintendenten wiederholt Ärgernis geben, können durch den Kreiskirchenrat aus dem Ältestenamt entlassen werden. 2Der Kreiskirchenrat hört zuvor den Gemeindekirchenrat und die Älteste oder den Ältesten; er soll auch den Gemeindebeirat hören. 3Gegen die Entlassung aus dem Ältestenamt ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Kirchenleitung möglich. 4Eine erneute Wahl des oder der Ältesten in

den Gemeindegkirchenrat ist frühestens zur übernächsten turnusgemäßen Ältestenwahl, eine erneute Berufung frühestens nach dieser Wahl möglich.

Artikel 22

Vorsitz

(1) ¹Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz wählt der Gemeindegkirchenrat je eines seiner Mitglieder. ²Die Wahl erfolgt nach jeder turnusmäßigen Wahl oder Neuwahl und im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt oder dem Gemeindegkirchenrat. ³Den Vorsitz führt in der Regel eine Älteste oder ein Ältester. ⁴In Kirchengemeinden mit nur einer besetzten Pfarrstelle ist ohne weitere Wahl die Inhaberin oder der Inhaber dieser Stelle Stellvertreterin oder Stellvertreter. ⁵In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen sollen sich diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei abwechseln. ⁶Nimmt kein Ältester oder keine Älteste den Vorsitz wahr, wird eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Pfarrstelle für den Vorsitz gewählt. ⁷In diesem Fall muss für den stellvertretenden Vorsitz eine Älteste oder ein Ältester gewählt werden.

(1a) Eine Abwahl der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindegkirchenrates.

(2) Die oder der Vorsitzende des Gemeindegkirchenrates und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wirken bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeindegkirchenrates und der Ausführung der Beschlüsse zusammen.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, hat die oder der Vorsitzende des Gemeindegkirchenrats bis zum Zusammentritt des Gemeindegkirchenrats einstweilen das Erforderliche zu veranlassen.

(4) ¹Kommt die Wahl einer oder eines Vorsitzenden nicht zustande, regelt der Gemeindegkirchenrat einvernehmlich mit der Superintendentin oder dem Superintendenten den Vorsitz. ²In besonderen Fällen kann das Konsistorium von sich aus eine andere Regelung treffen; auf Beschwerde entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 22a

Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindegkirchenrat

Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 23

Sitzungen

(1) ¹Der Gemeindegkirchenrat soll einmal im Monat zusammentreten. ²Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent,

der Kreiskirchenrat, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent, das Konsistorium, die Kirchenleitung oder die Bischöfin oder der Bischof es wünscht.

(2) Die Sitzungen werden mit Schriftwort und Gebet eröffnet und mit dem Segen geschlossen.

(3) 1Die Sitzungen des Gemeindekirchenrats sind in der Regel nicht öffentlich. 2Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass einzelne Sitzungen, soweit deren Verhandlungsgegenstände den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich sind, wenn keines seiner Mitglieder widerspricht. 3Beschließt der Gemeindekirchenrat die Öffentlichkeit oder die öffentliche Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände, so soll er dies mindestens eine Woche vor der Sitzung durch Aushang und durch Abkündigung bekannt machen.

(4) 1Der Gemeindekirchenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 2Die nach Artikel 16 Absatz 2 stimmberechtigten Ersatzältesten zählen als anwesende Mitglieder. 3Maßgeblich für die Beschlussfähigkeit ist die vor der Wahl festgesetzte Zahl der zu wählenden Ältesten nach Artikel 16 Absatz 1 Nr. 1 und die sich daraus ergebende Gesamtzahl der gewählten Ältesten zuzüglich der Mitglieder nach Artikel 16 Absatz 1 Nr. 2 und 3.

(5) 1Der Gemeindekirchenrat entscheidet durch Beschluss. 2Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. 3Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) 1Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. 2Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen denjenigen zu wählen, die das höchste und das zweithöchste Stimmenergebnis erhalten haben. 3Im dritten Wahlgang gilt Satz 2 entsprechend; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, erhält. 4Sind mehrere Personen zu wählen, kann der Gemeindekirchenrat vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. 5In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. 6Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

(6a) Abstimmung in Textform ist mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.

(7) 1Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, muss aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. 2Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Niederschrift festzuhalten.

(8) 1Sofern ein Gemeindebeirat gebildet wurde, lädt der Gemeindekirchenrat dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu seinen Sitzungen als Gast mit beratender Stimme ein. 2Der

Gemeindekirchenrat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugend zu seinen Sitzungen oder zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände mit beratender Stimme hinzuziehen. 3Dies soll insbesondere geschehen, wenn Fragen aus deren Arbeitsgebieten beraten werden. 4Der Gemeindekirchenrat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachkundige anhören. 5Die Sitzungsteilnahme der in diesem Absatz genannten Personen ist nur zulässig, soweit die Verhandlungen den Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen.

(9) 1Über die Beschlüsse des Gemeindekirchenrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindekirchenrat zu genehmigen und durch die oder den Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Mitglied zu unterzeichnen ist. 2Die Beschlüsse sind der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind.

(10) Beschlüsse des Gemeindekirchenrats werden durch Auszug aus der genehmigten Niederschrift beurkundet und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter beglaubigt.

(11) Ist ein Beschluss mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar oder verstößt er gegen die Rechtsordnung, so darf er nicht ausgeführt werden.

(12) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent und die Bischöfin oder der Bischof sowie Beauftragte des Kreiskirchenrats, der Kirchenleitung oder des Konsistoriums können an den Beratungen des Gemeindekirchenrates jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen, Anträge stellen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.

Artikel 24

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Kirchengemeinde wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Gemeindekirchenrat, dieser von der oder dem Vorsitzenden oder dem mit der Stellvertretung betrauten Mitglied vertreten.

(2) Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, oder Vollmachten sind außerdem mit dem Siegel zu versehen.

Artikel 25

Geschäftsführung, Ausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) 1Der Gemeindekirchenrat sorgt für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde. 2Er regelt die Wahrnehmung der Verantwortung für die einzelnen Aufgabenbereiche durch berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und legt Kompetenzen und Berichtspflichten fest.

- (2) 1Der Gemeindekirchenrat kann eines seiner Mitglieder oder ein anderes geeignetes Mitglied der Kirchengemeinde zur Kirchmeisterin oder zum Kirchmeister wählen. 2Dieser ehrenamtliche Dienst umfasst die Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. 3Der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister kann im Rahmen dieses Aufgabenbereichs Weisungsbefugnis über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde übertragen werden. 4Näheres über Aufgaben und Befugnisse dieses Dienstes regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.
- (3) Der Gemeindekirchenrat kann zur Vorbereitung und Ausführung seiner Entscheidungen Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 26

Pflichtverletzung, Bevollmächtigte

- (1) 1Wenn ein Gemeindekirchenrat seine Pflichten beharrlich verletzt oder das Gemeindeleben aus anderen, dem Gemeindekirchenrat zurechenbaren Gründen dauernd Schaden erleidet, kann die Kirchenleitung den Gemeindekirchenrat auflösen. 2Damit enden die Ämter der Ältesten. 3Vor der Auflösung sind der Gemeindekirchenrat und der Kreiskirchenrat zu hören. 4Eine erneute Wahl der Ältesten in den Gemeindekirchenrat ist frühestens zur übernächsten turnusgemäßen Ältestenwahl, eine erneute Berufung frühestens nach dieser Wahl möglich. 5Der Kreiskirchenrat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Bis zur Bestellung neuer Ältester überträgt der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Gemeindekirchenrates einem Bevollmächtigtenausschuss oder dem Gemeindekirchenrat einer anderen Kirchengemeinde oder nimmt sie selbst wahr, sofern nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) 1Absatz 2 ist sinngemäß anzuwenden, wenn ein Gemeindekirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht oder nicht mehr beschlussfähig ist. 2Das Gleiche gilt für neu gebildete Kirchengemeinden.

Artikel 27

Gemeindebeirat

- (1) 1Der Gemeindekirchenrat kann einen Gemeindebeirat bilden, in den er insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen beruft, die sich an den gemeindlichen Diensten, Kreisen und Gruppen beteiligen; die Dienste, Kreise und Gruppen machen Vorschläge. 2Mitglieder des Gemeindekirchenrates sollen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindebeirates sein. 3Die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirates soll mindestens so groß sein wie die Zahl der Mitglieder des Gemeindekirchenrates. 4Die Amtszeit des Beirates endet drei Monate nach der Neubildung des Gemeindekirchenrats.

- (2) ¹Nach jeder Ältestenwahl beruft der Gemeindekirchenrat die Mitglieder des Gemeindebeirats. ²Sie bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. ³Über Einsprüche gegen die Zusammensetzung des Gemeindebeirats entscheidet, sofern der Gemeindekirchenrat nicht abhilft, der Kreiskirchenrat.
- (3) ¹Innerhalb von drei Monaten, nachdem der Gemeindekirchenrat die Mitglieder des Gemeindebeirats berufen hat, lädt die oder der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats die Mitglieder des Gemeindebeirats zu ihrer ersten Sitzung ein. ²Bei dieser Sitzung wählt der Gemeindebeirat für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz je eines seiner Mitglieder. ³Beide müssen zum Ältestenamt befähigt sein. ⁴Bis zum Abschluss der Wahl leitet die oder der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats die Sitzung.
- (4) ¹Der Gemeindebeirat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen; zwei dieser Sitzungen sollen gemeinsam mit dem Gemeindekirchenrat stattfinden. ²Zu Sitzungen des Gemeindebeirats lädt seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender ein; zu den gemeinsamen Sitzungen wird von den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrats und des Gemeindebeirats gemeinsam eingeladen. ³Der Gemeindebeirat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Gemeindekirchenrat es verlangt.
- (5) ¹Der Gemeindebeirat wirkt bei der Planung und Koordinierung sowie bei der Beratung von Einzelfragen der Gemeindearbeit mit. ²Er kann Anfragen an den Gemeindekirchenrat richten und Anregungen geben. ³Er wird vom Gemeindekirchenrat über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Leben der Gemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie über Arbeitsvorhaben und Beschlüsse des Gemeindekirchenrats unterrichtet, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten handelt.
- (6) Vor wichtigen Entscheidungen, insbesondere vor der Bestellung von ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hat der Gemeindekirchenrat den Gemeindebeirat zu hören.

Artikel 28

Gemeindeversammlung

- (1) ¹Der Gemeindekirchenrat lädt im Benehmen mit dem Gemeindebeirat mindestens einmal im Jahr zur Gemeindeversammlung ein. ²Die Gemeindeversammlung muss einberufen werden, wenn der Gemeindebeirat oder mindestens 20 wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. ³Die Gemeindeversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates geleitet. ⁴Artikel 23 Absatz 12 gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Gemeindekirchenrat, der Gemeindebeirat sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichten der Gemeindeversammlung über ihre Arbeit und über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen im Leben der Gemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche. ²Über die Berichte findet eine Aussprache statt. ³Die Gemeindeversammlung kann dem Gemeindekirchenrat, dem Gemeindebeirat und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Empfehlungen geben. 4Vorschlägen zur Besserung und Bereicherung des Gemeindelebens sowie Beanstandungen haben sie nachzugehen.

Abschnitt 3:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

Artikel 29

Auftrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der Auftrag der Kirche führt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu geschwisterlicher Gemeinschaft unter dem Wort und zu gegenseitigem seelsorglichen Beistand sowie zum gemeinsamen Einsatz von Gaben und Kräften.
- (2) 1Die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen die ihnen übertragenen Dienste im Auftrag der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung wahr. 2Sie werden in geeigneter Weise in ihren Dienst eingeführt.
- (3) 1Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, an Dienstbesprechungen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilzunehmen. 2Ehrenamtliche haben ein Recht auf Fortbildung und Auslagenersatz.
- (4) 1Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Gemeindegemeinderat über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. 2Sie haben das Recht, vom Gemeindegemeinderat zu ihrem Aufgabebereich gehört zu werden.

Artikel 30

Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung; Pfarrdienst

- (1) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schließt ein, den Gottesdienst zu leiten, zu predigen, für den rechten Vollzug von Taufe und Abendmahl zu sorgen, Beichte zu hören und Absolution zu erteilen, auf die Zulassung zum Abendmahl vorzubereiten, kirchliche Handlungen zu vollziehen und seelsorgerliche Aufgaben wahrzunehmen sowie die Unterweisung in Gemeinde und Schule.
- (2) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst wahrgenommen.
- (3) 1Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst versehen ihren Dienst in der Bindung an ihre Ordination und im Rahmen der kirchlichen Ordnung. 2Sie stehen dabei im gesamt-kirchlichen Auftrag.
- (4) 1Für jede Kirchengemeinde ist mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter für den Pfarrdienst zuständig. 2Der Pfarrdienst kann im Kirchenkreis in aufgabenorientierten und ortsbezogenen Dienst aufgliedert werden; die Regelungen des Pfarrdienstrechts bleiben unberührt.

(5) Die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie für Pfarrstellen geltenden Bestimmungen finden auf ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen sowie ordinierte Predigerinnen und Prediger und ihre Stellen entsprechende Anwendung.

(6) Stehen mehrere im Pfarrdienst einer Kirchengemeinde, so haben sie in gemeinsamer Verantwortung geschwisterlich und einmütig das Beste der Kirchengemeinde zu suchen und zu regelmäßigen Besprechungen zusammenzukommen.

Artikel 31

Aufträge an Mitglieder der Kirchengemeinde zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) 1Der Kreiskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat geeigneten Mitgliedern der Kirchengemeinde einen Auftrag zur Leitung von Lesegottesdiensten und zur Übernahme anderer Verkündigungsaufgaben erteilen. 2Der Kreiskirchenrat ist für deren Gewinnung und Ausbildung verantwortlich. 3Das Nähere wird von der Kirchenleitung geregelt.

(2) 1Ein Auftrag zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann geeigneten Mitgliedern der Kirchengemeinde auf Antrag des Gemeindekirchenrates oder des Kreiskirchenrates durch das Konsistorium erteilt werden. 2Er setzt in der Regel eine entsprechende Ausbildung voraus.

Abschnitt 4:

Besondere Bestimmungen

Artikel 32

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

(1) Mehrere Kirchengemeinden können Aufgaben gemeinsam wahrnehmen und Angelegenheiten gemeinsam regeln.

(2) 1Die erforderlichen Leitungsaufgaben nehmen, sofern nicht nach Absatz 3 besondere Organe gebildet werden, die Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden in gemeinsamer Sitzung wahr. 2Den Vorsitz führt eine oder einer der Vorsitzenden der beteiligten Gemeindekirchenräte.

(3) 1Für bestimmte Gebiete der Zusammenarbeit können beschließende Organe aus Mitgliedern der beteiligten Gemeindekirchenräte gebildet werden. 2Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreiskirchenrates.

(4) 1Mehrere Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums unbeschadet der rechtlichen Selbstständigkeit jeder Kirchengemeinde ei-

nen gemeinsamen Gemeindegemeinderat bilden, in den jede Kirchengemeinde mindestens eine Älteste oder einen Ältesten wählt. 2Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 33

Pfarrsprengel

(1) 1Mehrere Kirchengemeinden können dauernd zu einem Pfarrsprengel verbunden werden. 2Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Pfarrdienst gehört dem jeweiligen Gemeindegemeinderat jeder beteiligten Kirchengemeinde an. 3Artikel 12 Absatz 3 ist anzuwenden.

(2) 1Bestehen in einem Pfarrsprengel mehrere Pfarrstellen, so regeln die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Zugehörigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst zu den einzelnen Kirchengemeinden und damit zu den Gemeindegemeinderäten. 2Diese Regelung bedarf der Zustimmung des Kreiskirchenrates.

(3) 1Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. 2An die Stelle der Gemeindegemeinderäte nach Absatz 2 kann ein Pfarrsprengelrat treten.

Artikel 34

Gemeindeverbände

1Zur gemeinsamen Verwaltung von gemeindlichen Aufgaben, insbesondere Kindertagesstätten oder Friedhöfen mehrerer Kirchengemeinden, können Gemeindeverbände errichtet werden. 2Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 35

Errichtung, Aufhebung oder Besetzung von Stellen

(1) 1Gemeindepfarrstellen werden nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte, des Kreiskirchenrats und der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten, wenn alle einverstanden sind, durch das Konsistorium, andernfalls durch die Kirchenleitung errichtet und aufgehoben. 2Die anderen Mitarbeiterstellen werden durch die Kirchengemeinden errichtet und aufgehoben.

(2) 1Die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden liegt mit Ausnahme der französisch-reformierten Kirchengemeinden abwechselnd bei dem Gemeindegemeinderat und dem Konsistorium. 2Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 36

Kirchliche Handlungen außerhalb eines Zuständigkeitsbereiches

(1) 1Gottesdienste im Bereich einer anderen Kirchengemeinde darf eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Pfarrdienst nur mit Zustimmung der zuständigen Mitarbeiterin oder des

zuständigen Mitarbeiters im Pfarrdienst halten, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Wird die Zustimmung versagt, so kann sie oder er die Entscheidung des Gemeindegemeinderates herbeiführen. ³Gegen dessen Entscheidung kann der Kreiskirchenrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

(2) ¹Begehrt ein Gemeindeglied eine kirchliche Handlung außerhalb seiner Kirchengemeinde durch eine für seine Kirchengemeinde nicht zuständige Mitarbeiterin oder einen für seine Kirchengemeinde nicht zuständigen Mitarbeiter im Pfarrdienst, so bedarf es dazu eines Abmeldescheins. ²Dieser ist auszustellen, wenn die Handlung nach der kirchlichen Ordnung zulässig ist.

Artikel 37

Reformierte Kirchengemeinden

(1) Mitglieder der Kirchengemeinde reformierten Bekenntnisses können sich ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz einer reformierten Kirchengemeinde anschließen.

(2) ¹Soweit für reformierte Kirchengemeinden besondere Ordnungen in Geltung sind, haben sie auch in Zukunft Bestand, soweit es sich nicht um die Errichtung, Aufhebung oder Besetzung von Pfarrstellen handelt. ²Änderungen bedürfen der Zustimmung des Modarans und der Kirchenleitung.

(3) Die Ordnung der französisch-reformierten Gemeinden bleibt unberührt.

Artikel 38

Sorbische (wendische) Angelegenheiten

(1) In den Kirchengemeinden innerhalb des sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiets ist die Sprache der Mitglieder der Kirchengemeinde dieser Volkszugehörigkeit zu berücksichtigen.

(2) Die besonderen kirchlichen Belange des der Landeskirche angehörenden sorbischen (wendischen) Bevölkerungsteils können kirchengesetzlich geregelt werden.

TEIL 3: Der Kirchenkreis

Abschnitt 1: Auftrag und Gestalt

Artikel 39 Auftrag und Aufgaben

- (1) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr.
- (2) ¹Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. ²Auch in ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. ³Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.
- (3) ¹Der Kirchenkreis ermutigt und stärkt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Er kann einzelne dieser Aufgaben selbst wahrnehmen, soweit die Kirchengemeinden zur ordnungsgemäßen Erfüllung nicht in der Lage sind oder die Aufgabe aus anderen Gründen auf den Kirchenkreis übertragen.
- (4) ¹Als Bindeglied zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden fördert er den Erfahrungs- und Informationsaustausch und vermittelt Impulse und Anregungen sowie die Erfahrung größerer Gemeinschaft und der Vielfalt christlicher Lebensäußerung. ²Er vertritt die Anliegen der Kirchengemeinden seines Bereichs in der Landeskirche. ³Er nimmt Aufgaben der Landeskirche in deren Auftrag wahr und achtet darauf, dass in seinem Bereich die kirchliche Ordnung eingehalten wird.
- (5) ¹Der Kirchenkreis fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden seines Bereichs untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken. ²Er sorgt für eine gerechte Verteilung der Mittel und führt einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs herbei.
- (6) Der Kirchenkreis erfüllt in eigener Verantwortung gemeinsame Aufgaben seines Bereiches, er sorgt für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (7) Er fördert die Arbeit der missionarisch-diakonischen Einrichtungen und Werke und wirkt an der Festigung der ökumenischen Gemeinschaft mit.
- (8) Er arbeitet mit benachbarten Kirchenkreisen zusammen.
- (9) Er nimmt in seinem Bereich öffentliche Verantwortung wahr und sucht in der Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen.

Artikel 40**Veränderungen von Kirchenkreisen**

- (1) ¹Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung. ²Zuvor hat sie die beteiligten Kreissynoden, die Gemeindekirchenräte aller betroffenen Kirchengemeinden und die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten anzuhören. ³Widerspricht im Anhörungsverfahren eine Kreissynode dem Vorschlag der Kirchenleitung, beschließt die Landessynode.
- (2) Im Fall der Vereinigung oder der Neubildung regelt die Kirchenleitung die Zusammensetzung, erstmalige Einberufung und Amtszeit der Kreissynode und des Kreiskirchenrats sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten auf Vorschlag der beteiligten Kirchenkreise oder, sofern dies kirchengesetzlich vorgesehen ist, durch Verordnung.
- (3) Änderungen von Kirchengemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der Kirchenkreisgrenzen ohne Weiteres nach sich.

Abschnitt 2:**Die Kreissynode****Artikel 41****Grundsätze und Ziele der Arbeit**

- (1) ¹Die Kreissynode ist die Versammlung der Kirchengemeinden und der gemeinsamen Dienste eines Kirchenkreises. ²Durch ihre Vertretung in der Kreissynode haben sie teil an der Leitung des Kirchenkreises.
- (2) Die Kreissynode kann zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben des Kirchenkreises besondere Einrichtungen schaffen und Beauftragte berufen.
- (3) ¹Sie gibt den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Anregungen für ihre Arbeit. ²Unbeschadet der Selbstständigkeit der Kirchengemeinden ist die Kreissynode berechtigt, sich von den Kirchengemeinden Auskünfte geben zu lassen sowie Rat und Mahnung an die Kirchengemeinden zu richten.
- (4) ¹Die Kreissynode hat auf die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche im Kirchenkreis zu achten und Gefahren entgegenzuwirken, die dem kirchlichen Leben drohen. ²Sie hat die Aufgabe, gesellschaftliche Entwicklungen im Bereich des Kirchenkreises zu beobachten und von ihrem kirchlichen Auftrag her zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (5) ¹Die Kreissynode nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreiskirchenrates und weitere Berichte der kreiskirchlichen Dienste und Beauftragten sowie der Kirchengemeinden entgegen, wertet sie aus, gibt dem Kreiskirchenrat, den kreiskirchlichen Diensten und Be-

auftragten Richtlinien für ihre Arbeit und bestimmt so die Planung und Weiterarbeit im Kirchenkreis. ²Sie beschließt über die Leitungsform im Kirchenkreis gemäß Artikel 58.

Artikel 42

Aufgaben

(1) Die Kreissynode hat ferner:

1. über Vorlagen des Kreiskirchenrates oder landeskirchlicher Organe zu beraten und zu beschließen,
2. über die Haushaltspläne der kreiskirchlichen Kassen zu beschließen, ihre Jahresrechnungen abzunehmen und Entlastung zu erteilen, Umlagen zu beschließen und über die kreiskirchliche Vermögensverwaltung gemäß der kirchlichen Verwaltungsordnung zu wachen,
- 2a. über die Übernahme einzelner Aufgaben der Kirchengemeinden gemäß Artikel 39 Absatz 3 Satz 2 zu entscheiden,
- 2b. über die Aufgliederung des Pfarrdienstes in aufgabenorientierten und ortsbezogenen Pfarrdienst zu beschließen soweit ein kreiskirchlicher Stellenplan nach Absatz 2 besteht,
3. die Zweckbestimmung kreiskirchlicher Kollekten im Rahmen des von der Landessynode aufgestellten Planes festzulegen,
4. den von ihr eingesetzten Ausschüssen und Arbeitsgruppen Aufträge zu erteilen,
5. über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen,
6. im Rahmen der kirchlichen Ordnung kreiskirchliche Satzungen zu beschließen.

(2) ¹Die Kreissynode kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass an die Stelle des kreiskirchlichen Stellenplans kirchengemeindliche Stellenpläne treten; dabei ist sicherzustellen, dass die Aufgabenerfüllung in den Kirchengemeinden gewährleistet ist. ²Stellen für kirchengemeindliche Aufgaben können beim Kirchenkreis errichtet werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt, insbesondere wenn die Stellen für mehrere Kirchengemeinden gleichzeitig errichtet werden. ³Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Die Kreissynode kann die Veränderung von Kirchengemeindengrenzen und die Neubildung von Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises bei der Kirchenleitung beantragen.

Artikel 43

Zusammensetzung

(1) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. gewählte Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind,
2. kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Nr. 3,
3. andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst sowie der in solche Stellen entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten,
4. berufene Kreissynodale nach Maßgabe des Absatz 5,
5. die Superintendentin oder der Superintendent.

(3) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

(4) ¹Anzahl und Wahl der Mitglieder der Kreissynode gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 regelt eine Satzung des Kirchenkreises, die von der Kreissynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte der Zahl der Mitglieder beschlossen werden muss. ²Sie kann bestimmen, dass sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Kreissynode nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde richtet. ³Die Anzahl der Kreissynodalen darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode nicht überschreiten. ⁴Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(5) ¹Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 berufen. ²Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Absatz 3 zu beachten. ³Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen. ⁴In Ämter nach Artikel 46 Satz 1 und Artikel 52 Absatz 3 Satz 1 kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Ältestenamt hat.

(6) ¹Für jedes ordentliche Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. ²Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entscheidende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ³Das Nähere ist in der Satzung zu regeln.

Artikel 44 **Befähigung zum Synodalamt**

(1) ¹Mitglieder der Kreissynode müssen einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises angehören oder bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken im Kirchenkreis beruflich tätig sein und dürfen keiner anderen Kreissynode angehören. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für den Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes oder

einer Arbeitsstelle für Religionsunterricht gelten insoweit als berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis. ³Die nicht ordinierten Mitglieder der Kreissynode müssen zum Ältestenamt befähigt sein.

(2) ¹Verliert ein Mitglied während der Amtszeit die Befähigung zum Synodalamt, endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode. ²Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet bei Mitgliedern nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 1 auch, wenn das Mitglied der Kreissynode die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde verliert, aus der es gewählt worden ist. ³Bei Mitgliedern nach Artikel 43 Absatz 2 Nr. 2 und 3 endet die Mitgliedschaft auch, wenn das Mitglied aus dem Amt oder Gremium ausscheidet, um dessentwillen oder von dem es gewählt oder benannt worden ist.

(3) ¹Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab. ²Die oder der Präses fragt: „Ihr seid bestellt, Mitglieder dieser Kreissynode zu sein. Versprecht Ihr vor Gott und dieser Kreissynode, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“ ³Die Mitglieder antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“ ⁴Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

(4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Absatz 3 entsprechend.

Artikel 45

Tagungen

(1) ¹Die Kreissynode tagt mindestens einmal im Jahr. ²Sie wird von der oder dem Präses im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat einberufen. ³Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es wünscht. ⁴Die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie die Kirchenleitung und das Konsistorium sind einzuladen.

(2) ¹Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagung bestimmt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat. ²Die Kreissynode kann die Tagesordnung ändern.

(3) ¹Die Tagung der Kreissynode beginnt mit einer Andacht oder einem Gottesdienst und schließt mit Gebet. ²Der Tagung der Kreissynode wird in den Gottesdiensten der Kirchengemeinden des Kirchenkreises fürbittend gedacht.

(4) ¹Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.

(5) ¹Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums können an allen Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse teilnehmen. ²Die oder der Präses der Landessynode, die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentin

oder der Generalsuperintendent sowie entsandte Mitglieder der Kirchenleitung und des Konsistoriums haben Rede- und Antragsrecht.

Artikel 46

Vorsitz

1Die Kreissynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit die oder den Präses und zwei Vizepräses. 2Von diesen soll mindestens ein Mitglied nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. 3Sie bilden das Präsidium und bleiben bis zur Neuwahl der oder des Präses im Amt. 4Die Superintendentin oder der Superintendent steht für die Ämter nach Satz 1 nicht zur Wahl. 5Artikel 22 Absatz 1a gilt entsprechend.

Artikel 47

Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen, Geschäftsordnung

(1) 1Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. 2Die Kreissynode kann abweichend davon in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder genügt.

(2) 1Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht ein Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. 2Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) 1Bei Wahlen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. 2Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist, wenn mehrere zur Wahl stehen, erneut zwischen denjenigen zu wählen, die das höchste und das zweithöchste Stimmenergebnis erhalten haben. 3Im dritten Wahlgang gilt Satz 2 entsprechend; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, erhält. 4Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Kreissynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. 5In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. 6Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

(4) Sofern sich die Kreissynode keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.

Artikel 48

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) ¹Die Kreissynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse. ²Sie wählt die Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bestimmt eines ihrer ordentlichen Mitglieder für den Vorsitz. ³Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; die Mitglieder der Kreissynode haben Zutritt. ⁴Die Ausschüsse können sachverständige Personen zu ihren Verhandlungen zuziehen.
- (2) ¹Für Arbeitsgebiete, für die kein Ausschuss gemäß Absatz 1 gebildet worden ist, kann die Kreissynode Arbeitsgruppen einsetzen. ²In die Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht der Kreissynode angehören. ³Die Kreissynode kann dem Kreiskirchenrat überlassen, Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz zu regeln.
- (3) ¹Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind dem Kreiskirchenrat verantwortlich und berichten ihm. ²Beschlüsse, die dem Kirchenkreis rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. ³Die Mitglieder des Kreiskirchenrates können an den Beratungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen jederzeit teilnehmen.

Abschnitt 3:

Der Kreiskirchenrat

Artikel 49

Grundsätze

- (1) ¹Der Kreiskirchenrat leitet den Kirchenkreis. ²Er nimmt die Aufgaben der Kreissynode zwischen deren Tagungen wahr und achtet darauf, dass die Aufgaben des Kirchenkreises gemäß Artikel 39 erfüllt werden.
- (2) ¹Die in Artikel 42 genannten Aufgaben darf der Kreiskirchenrat nur wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht versammelt ist und nicht einberufen werden kann oder der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt und wenn die Regelung keinen Aufschub duldet. ²Entsprechende Beschlüsse sind der Kreissynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel 50

Aufgaben

- (1) ¹Der Kreiskirchenrat wirkt bei den Visitationen im Kirchenkreis mit. ²Näheres regelt die Visitationsordnung.

(2) Er sorgt gemeinsam mit den Kirchengemeinden dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Dienst fachlich gefördert und geistlich gestärkt werden und dass sie zu Konventen zusammenkommen.

(3) ¹Im Rahmen der kirchlichen Ordnung wirkt er an der Stellenplanung und -besetzung im Kirchenkreis mit. ²Er regelt die Dienstaufsicht für die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises, sofern durch diese Grundordnung oder das Dienstrecht nicht andere Zuständigkeiten bestehen.

(4) Er prüft die Jahresrechnung für die Kreissynode vor, berichtet ihr jährlich über seine Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und führt die Beschlüsse der Kreissynode aus.

(5) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises, führt dessen Haushalt und beaufsichtigt die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung.

(6) ¹Er nimmt die Aufgaben nach Artikel 26 Absatz 2 wahr. ²Wenn andere dringende als die dort genannten Gründe vorliegen, kann er mit Zustimmung des Konsistoriums längstens für ein Jahr Rechtsgeschäfte für eine einzelne Kirchengemeinde vornehmen und ihr Vermögen oder Teile desselben verwalten. ³Eine erneute Übernahme ist zulässig.

Artikel 51

Vertretung im Rechtsverkehr

¹Der Kirchenkreis wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Kreiskirchenrat, dieser von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. ²Artikel 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 52

Zusammensetzung

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die oder der Präses der Kreissynode als die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
3. das stellvertretende Mitglied oder die stellvertretenden Mitglieder im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten,
4. mindestens ein weiteres im Pfarrdienst tätiges Mitglied,
5. mindestens ein hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken, jedoch nicht im Pfarrdienst oder in der kreiskirchlichen Verwaltung, einschließlich des für den Kirchenkreis zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes, tätiges Mitglied,

6. weitere Mitglieder, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.
- (2) 1Die Zahl der Mitglieder des Kreiskirchenrats legt die Kreissynode fest. 2Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Kreiskirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.
- (3) 1Die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 werden von der Kreissynode nach ihrer Neubildung aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt; sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. 2Die Satzung des Kirchenkreises kann vorsehen, dass getrennt nach den Nummern 4 bis 6 Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden. 3Die Kreissynode entscheidet zuvor, ob diese personengebunden gewählt werden oder in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder tätig werden. 4Die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kreissynode abgewählt werden. 5Scheidet ein Mitglied aus, wählt die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung ein neues Mitglied. 6Wer aus der Kreissynode ausscheidet, ist nicht mehr Mitglied im Kreiskirchenrat.
- (4) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Absatz 3 entsprechend.
- (5) Für die Sitzungen des Kreiskirchenrates sowie die Geschäftsführung gelten die Artikel 22 Absatz 3 sowie Artikel 23 entsprechend.

Abschnitt 4:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises

Artikel 53

Auftrag der Superintendentin oder des Superintendenten

- (1) 1Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt im Kirchenkreis einen gesamt-kirchlichen Auftrag wahr. 2Sie oder er fördert die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft von Kirchengemeinden, Kirchenkreis und Landeskirche. 3Ihr oder sein Wirken ist geschwis-terlicher Dienst unter Gottes Wort.
- (2) 1Die Superintendentin oder der Superintendent hat eine Pfarrstelle im Kirchenkreis inne. 2Den Dienstsitz bestimmt das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Kreiskir-chenrat und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises berechtigt.
- (4) 1Werden der Superintendentin oder dem Superintendenten Mängel bekannt oder Be-schwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgebracht, soll sie oder er zu klären, zu helfen und zu bessern suchen. 2Ist ein Mangel auf diese Weise nicht zu beheben und

droht dadurch ernster Schaden, so berät sie oder er sich mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann bei dringenden Angelegenheiten in jeder Kirchengemeinde ihres oder seines Kirchenkreises den Gemeindegemeinderat einberufen und den Vorsitz übernehmen.

Artikel 54

Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist insbesondere berufen,
 1. für die geschwisterliche Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, Gremien, Ämter und Dienste im Kirchenkreis zu sorgen,
 2. darauf bedacht zu sein, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Seelsorge erfahren, und ihnen dafür zur Verfügung zu stehen,
 3. die Kirchengemeinden in ihrer Verantwortung für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums zu unterstützen,
 4. zusammen mit dem Kreiskirchenrat die Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die kreiskirchlichen Ämter und Dienste und die im Kirchenkreis bestehenden Einrichtungen kirchlicher Werke zu visitieren,
 5. bei der Besetzung der Pfarrstellen nach den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsrechts mitzuwirken und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Kirchenkreis einzuführen,
 6. darauf zu achten, dass die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen und sich regelmäßig fortbilden,
 7. dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst im Kirchenkreis sich regelmäßig zu Konventen versammeln,
 8. den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst, insbesondere für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, im Kirchenkreis zu beraten und zu fördern,
 9. den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 10. für die Beachtung landeskirchlicher Entschließungen und Entscheidungen im Kirchenkreis zu sorgen sowie die Organe der Landeskirche über wichtige Ereignisse im Kirchenkreis zu unterrichten, sie zu beraten und ihnen gegenüber die Belange des Kirchenkreises zu vertreten.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent erfüllt außerdem die ihr oder ihm durch die kirchliche Ordnung besonders übertragenen Aufgaben.

Artikel 55**Besetzung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten**

- (1) ¹Die Besetzung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten ist eine gemeinschaftliche Aufgabe des Kirchenkreises und der Landeskirche. ²Die Superintendentin oder der Superintendent wird von der Kreissynode aufgrund eines Wahlvorschlags für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Den Wahlvorschlag stellt eine Vorschlagskommission auf. ²Zur Vorschlagskommission gehören die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent sowie vier von der Kirchenleitung benannte und fünf von der Kreissynode aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählte Personen; jedes Entscheidungsgremium muss mindestens zwei nicht ordinierte Mitglieder bestellen. ³Den Vorsitz in der Vorschlagskommission führt die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent; der Wahlvorschlag bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Kreissynode beschließen, dass die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent nach Anhörung des Kreiskirchenrats und der Kirchenleitung den Wahlvorschlag aufstellt.
- (4) ¹Eine Wiederwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers gemäß Absatz 5 ist möglich. ²In diesem Fall ist vor der Aufstellung des Wahlvorschlags, der nur einen Namen enthält, zusätzlich der Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst anzuhören. ³Scheitert die Wiederwahl, darf der neue Wahlvorschlag den Namen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers nicht mehr enthalten.
- (5) ¹Die Kreissynode wählt die Superintendentin oder den Superintendenten mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. ²Stehen mehrere Personen zur Wahl und wird die Mehrheit der Mitglieder der Kreissynode im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist erneut zwischen denjenigen zu wählen, die das höchste und das zweithöchste Stimmenergebnis erhalten haben. ³Für den dritten Wahlgang gilt Satz 2 entsprechend; es genügt die Mehrheit der Anwesenden, unabhängig davon, wie viele Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl stehen. ⁴Erreicht bei ungleicher Stimmenzahl im dritten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so kann die Kreissynode die Durchführung eines vierten Wahlgangs beschließen. ⁵Erreicht im dritten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so kann die Kreissynode die Durchführung eines vierten Wahlgangs beschließen. ⁶In diesem steht nur noch die Bewerberin oder der Bewerber zur Wahl, die oder der die meisten Stimmen im dritten Wahlgang auf sich vereinigt hat. ⁷Erhält sie oder er die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden, ist sie oder er zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt. ⁸Anderenfalls ist ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten.
- (6) Die oder der Gewählte wird von der Kirchenleitung namens der Kirche zur Superintendentin oder zum Superintendenten berufen und von der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten in einem Gottesdienst eingeführt.

Artikel 56**Rücktritt, Abberufung und Ausscheiden aus dem
Amt der Superintendentin oder des Superintendenten**

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent kann von diesem Amt durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung zurücktreten.
- (2) ¹Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Kreissynode, der Bischöfin oder des Bischofs oder der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten die Abberufung beschließen, nachdem die oder der Betroffene sowie der Kreiskirchenrat gehört wurden. ²Der Antrag der Kreissynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder.
- (3) ¹Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent aus der Pfarrstelle aus, so endet gleichzeitig das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten. ²Die Kirchenleitung kann nach Anhörung des Kreiskirchenrats etwas anderes bestimmen.
- (4) Für das Ausscheiden aus Altersgründen gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechts für den Eintritt in den Ruhestand.

Artikel 57**Stellvertretung im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten**

- (1) ¹Die Kreissynode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit auf Vorschlag der Superintendentin oder des Superintendenten aus den ihr angehörigen Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen eine oder zwei Personen für die Stellvertretung im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten. ²Die Stellvertretung wird nach Ablauf der Amtszeit der Kreissynode bis zum Dienstantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers oder der Nachfolgerinnen und Nachfolger fortgesetzt. ³Wenn zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt sind, ist von der Kreissynode eine Reihenfolge bei der Stellvertretung festzulegen.
- (1a) ¹Der Kreiskirchenrat kann in einer Dienstordnung unbeschadet der Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten eigene ständige Zuständigkeitsbereiche der oder des Stellvertretenden im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten vorsehen. ²Die Erarbeitung der Dienstordnung wird durch die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten moderiert.
- (2) ¹Bei einer länger dauernden Verhinderung der Superintendentin oder des Superintendenten oder im Falle der Vakanz kann das Konsistorium auf Vorschlag der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten die Vertretung anders regeln. ²Der Kreiskirchenrat ist vorher zu hören.

Artikel 58**Kollegiale Leitungsform**

- (1) ¹Die Leitung eines Kirchenkreises kann abweichend von den Bestimmungen über Kreiskirchenrat und Superintendentin oder Superintendent durch ein Kollegium wahrge-

nommen werden, wenn die Kreissynode dies beschließt und die Kirchenleitung zustimmt.
2Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) 1Ein Wechsel der Leitungsform soll in der Regel erst nach Ablauf der Amtszeit der Betroffenen vorgenommen werden. 2Ein Wechsel der Leitungsform innerhalb der laufenden Amtszeit ist nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

Artikel 59

Beauftragte

(1) Die Kreissynode bestellt auf Vorschlag des Kreiskirchenrats im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien der Landeskirche Beauftragte für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgabenbereiche im Kirchenkreis.

(2) Die Beauftragten üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken sowie den entsprechenden Dienststellen der Landeskirche aus.

(3) 1Wenn nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Bestellung im Nebenamt und gilt für die Dauer von sechs Jahren. 2Wiederberufung ist möglich.

Artikel 60

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises werden im Rahmen des Stellenplans durch den Kreiskirchenrat angestellt. 2Sie arbeiten mit den Kirchengemeinden zusammen. 3Sie nehmen an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung teil. 4Sie sind grundsätzlich zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

Artikel 61

Kreiskirchliche Stellen

1Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender kreiskirchlicher Stellen entscheidet die Kreissynode; bei kreiskirchlichen Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen bedarf die Entscheidung der Genehmigung des Konsistoriums. 2Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Abschnitt 5:

Besondere Bestimmungen

Artikel 62

Zusammenarbeit von Kirchenkreisen

(1) Mehrere Kirchenkreise können Aufgaben gemeinsam wahrnehmen und Angelegenheiten gemeinsam regeln.

- (2) Sie können gemeinsame Einrichtungen schaffen und unterhalten, wenn die zuständigen Organe der beteiligten Kirchenkreise zustimmen.
- (3) 1Die Wahrnehmung der erforderlichen Leitungsaufgaben regeln die beteiligten Kirchenkreise im gegenseitigen Einvernehmen. 2Entsprechende Beschlüsse von Kreissynoden und Kreiskirchenräten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (4) Einzelheiten der Zusammenarbeit von Kirchenkreisen können kirchengesetzlich geregelt werden.

Artikel 63

Kirchenkreisverbände

- (1) Mehrere Kirchenkreise können in einem Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten.
- (2) 1Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchenkreisverbänden wird nach Anhörung der Beteiligten durch das Konsistorium beschlossen, das auch die Satzung genehmigt. 2Kirchengesetzlich kann Abweichendes geregelt werden, wenn die Rechte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht eingeschränkt werden.

Artikel 64

Kirchliche Verwaltungsämter

1Verwaltungsaufgaben von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden werden in Kirchlichen Verwaltungsämtern wahrgenommen. 2Durch Kirchengesetz werden die Rechtsstellung der Verwaltungsämter, ihre Aufgaben sowie das Verfahren der Zuordnung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu einem Verwaltungsamt geregelt. 3Das Kirchengesetz kann auch festlegen, dass Kirchenkreisverbände als Rechtsträger der Verwaltungsämter errichtet werden.

Artikel 65

Reformierter Kirchenkreis

- (1) Für die reformierten Kirchengemeinden, die im Reformierten Kirchenkreis zusammengeschlossen sind, übt die Rechte und Pflichten der Superintendentin oder des Superintendenten der von der Kreissynode gewählte Kreiskirchenrat aus.
- (2) 1Für die französisch-reformierten Kirchengemeinden gelten hinsichtlich der Bildung der Kreissynode und der Mitarbeit im Kirchenkreis die Grundsätze der Discipline ecclésiastique des églises réformées de France. 2Näheres regelt die Ordnung der reformierten Kreissynode.
- (3) Die Mitglieder der reformierten Kreissynode nehmen beratend an der Kreissynode ihres Wohnortes teil.

- (4) Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent des Sprengels, in dem die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises tagt, nimmt an ihr beratend teil.

TEIL 4:

Die Landeskirche

Abschnitt 1:

Auftrag

Artikel 66

Auftrag

- (1) 1Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in ihrem Bereich wahr. 2Sie hat die Aufgabe, die Gemeinschaft zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen sowie den kirchlichen Werken und Einrichtungen zu fördern und kirchliche Aktivitäten anzuregen, zu entwickeln und zu koordinieren.
- (2) 1Die Landeskirche pflegt Kontakte mit den Kirchen der Ökumene und vermittelt ihren Kirchengemeinden Erfahrungen aus anderen Kirchen. 2Sie fördert ökumenische Partnerschaften auf allen Ebenen und das christlich-jüdische Gespräch.
- (3) 1Die Landeskirche nimmt den kirchlichen Bildungsauftrag in ihrem Bereich wahr. 2Im Rahmen des jeweiligen Landesrechts trägt sie in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen Mitverantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht. 3Darüber hinaus fördert sie das evangelische Schulwesen sowie die kirchliche Erwachsenenbildung.
- (4) Die Landeskirche unterstützt die Kirchengemeinden, Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke in ihren missionarischen Aktivitäten und in dem Bemühen, das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen und Angehörigen anderer Religionen zu führen.

Abschnitt 2:

Die Landessynode

Artikel 67

Grundsätze

- (1) 1In der Landessynode haben die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die besonderen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreterinnen und Vertreter teil an der Leitung der Landeskirche. 2Jedes Mitglied der Landessynode trägt persönlich in alleiniger Bindung an Jesus Christus und sein Wort Mitverantwortung für die ganze Kirche.

- (2) Die Landessynode handelt als geschwisterliche Gemeinschaft im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes, im Glauben an die Gegenwart Jesu Christi und im Gehorsam gegenüber dem Wort Gottes.
- (3) Die Landessynode hat um ihres Auftrages willen ihre Unabhängigkeit zu wahren.

Artikel 68

Ziele

- (1) ¹Die Landessynode hat die Einheit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu wahren und die Gemeinschaft ihrer Glieder zu stärken. ²Sie hat die ständige Erneuerung der Kirche zu fördern und grundsätzliche Fragen zum Weg und zur Struktur der Kirche zu bedenken. ³Sie soll drohenden Gefahren begegnen und entstandenen Schaden beheben.
- (2) Die Landessynode fördert das Bemühen der Gemeinden und ihrer Glieder, in der Freiheit und Bindung des Glaubens Verantwortung für die Gesellschaft wahrzunehmen.
- (3) ¹Die Landessynode bezeugt den Zuspruch und Anspruch der Liebe Gottes gegenüber allen Menschen. ²Sie beobachtet die geistigen, kulturellen, sozialen und politischen Strömungen und sorgt dafür, dass die Kirche ihren Dienst in der Welt erfüllt. ³Sie erinnert vor der Öffentlichkeit an die Verantwortung aller Menschen vor Gott. ⁴Sie tritt dafür ein, dass Staat und Gesellschaft für Recht und Frieden sorgen und der Verkündigung der frohen Botschaft Raum geben. ⁵Sie erhebt Einspruch, wenn Menschen verführt oder gezwungen werden, Gottes Gebote zu missachten. ⁶Sie setzt sich für unschuldig und schuldig Leidende, Benachteiligte und Menschen in Gewissensnot ein. ⁷Sie tritt ein für die durch menschliches Handeln bedrohte Schöpfung.

Artikel 69

Aufgaben

- (1) Die Landessynode kann über alle Angelegenheiten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beraten und, sofern die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist, beschließen.
- (2) Die Landessynode ist insbesondere berufen,
1. die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu beschließen,
 2. die zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erforderlichen Beschlüsse zu fassen, soweit es sich um Kirchengesetze handelt, die nicht durch Entscheidung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wieder außer Kraft gesetzt werden können,

3. über die Außerkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts zu beschließen, soweit das gesamtkirchliche Recht die Außerkraftsetzung vorsieht,
 4. den Haushalt der Landeskirche zu beschließen und die Jahresrechnung abzunehmen,
 5. den Kirchensteuerbeschluss zu fassen,
 6. den landeskirchlichen Kollektenplan zu beschließen,
 7. über die Änderung von Grenzen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu beschließen,
 8. die Anzahl der Sprengel und deren Abgrenzung auf Antrag der Kirchenleitung festzulegen,
 9. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen nach Maßgabe des Artikel 40 Absatz 1 Satz 3 zu beschließen.
- (3) Die Landessynode kann sich über die Arbeit der anderen Organe sowie der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke Berichte geben lassen und ihnen im Rahmen der kirchlichen Ordnung Weisungen für ihre Tätigkeit geben.
- (4) Die Landessynode kann sich mit Erklärungen an außerkirchliche Stellen und an die Öffentlichkeit wenden.

Artikel 70 **Kirchengesetze**

- (1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen:
1. die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
 2. die Ordnung des kirchlichen Lebens,
 3. die Ordnungen der Gottesdienste (Agenden) und die Einführung des Gesangbuchs,
 4. die Ausbildungsordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, für andere Dienste die Grundbestimmungen ihrer Ausbildung,
 5. das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten,
 6. Grundsätze des kirchlichen Arbeitsrechts,
 7. das kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht,
 8. das kirchliche Steuerrecht einschließlich eines Gemeindekirchgeldes (Ortskirchensteuer),
 9. die Ordnung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,

10. die Ordnung der Aufsicht über die vermögensrechtlichen Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
 11. die angemessene Aufteilung der Einnahmen zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche,
 12. die Feststellung des landeskirchlichen Haushaltsplans,
 13. die Zustimmung zu Verträgen mit anderen Landeskirchen und Kirchenverbänden,
 14. die Zustimmung zu Staatskirchenverträgen.
- (2) ¹Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Arbeitsrecht der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tarifvertraglich geregelt wird. ²Hierbei muss sichergestellt werden, dass das Selbstverständnis der Kirche gewahrt bleibt und Arbeitskampfmaßnahmen ausgeschlossen sind. ³Angemessene Regelungen für finanzielle Notlagen der Kirche sind vorzusehen.
- (3) Die Landessynode kann mit grundordnungsändernder Mehrheit Kirchengesetze zur Erprobung neuer Arbeitsformen und Strukturen verabschieden, die über die geltende Grundordnung hinausgehen.

Artikel 71 **Gesetzgebungsverfahren**

- (1) Kirchengesetze werden in zwei Lesungen beraten und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (2) ¹Bei Kirchengesetzen zur Änderung der Grundordnung müssen die Lesungen an verschiedenen Tagen stattfinden. ²Diese Kirchengesetze bedürfen in den Schlussabstimmung der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Landessynode.
- (3) ¹Kirchengesetze werden von der oder dem Präses im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. ²Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am vierzehnten Tag nach dem Tag der Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft. ³Ist die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist auf anderen Wegen für eine möglichst umfassende Bekanntgabe zu sorgen. ⁴In diesem Fall treten Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschlussfassung in Kraft.

Artikel 72 **Zusammensetzung**

- (1) Der Landessynode gehören an:
1. Mitglieder aus den Kirchenkreisen nach Absatz 2,
 2. die Bischöfin oder der Bischof,

3. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten sowie die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator,
 4. die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums,
 5. Superintendentinnen und Superintendenden nach Absatz 3,
 6. eine Lehrstuhlinhaberin oder ein Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
 7. berufene Mitglieder nach Absatz 4 und
 8. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke nach Absatz 5.
- (2) Für die Wahl der von den Kirchenkreisen zu wählenden Mitglieder der Landessynode gilt Folgendes:
1. 1Bei der Ermittlung der von jedem Kirchenkreis zu wählenden Mitglieder wird die Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenkreises zunächst mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert (Kirchenkreisprodukt). 2Dieser Faktor beträgt für die Kirchenkreise des Sprengels, dessen Gebiet vollständig oder zu wesentlichen Teilen im Land Berlin liegt, 1, im übrigen 1,7.
 2. 1Die Kirchenkreise wählen 46 Mitglieder der Landessynode, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken beruflich tätig sein dürfen. 2Für die Aufteilung dieser Mitglieder auf die Kirchenkreise wird das Kirchenkreisprodukt jedes Kirchenkreises mit 46 multipliziert und durch die Summe aller Kirchenkreisprodukte dividiert. 3Jeder Kirchenkreis kann zunächst so viele Mitglieder der Landessynode wählen, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. 4Weitere zu vergebende Sitze sind den Kirchenkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. 5Nimmt ein auf diesem Wege gewähltes Mitglied der Landessynode eine berufliche Tätigkeit bei einer der in Satz 1 genannten Dienststellen auf, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode.
 3. 1Die Kirchenkreise wählen in einem weiteren Wahlgang 27 Mitglieder der Landessynode, die zum Zeitpunkt der Wahl bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind. 2Für die Aufteilung dieser Mitglieder auf die Kirchenkreise gilt Nummer 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend, wobei an die Stelle des Faktors 46 der Faktor 27 tritt. 3Scheidet ein auf diesem Wege gewähltes Mitglied der Landessynode aus der beruflichen Tätigkeit bei einer der in Satz 1 genannten Dienststellen aus, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode, es sei denn, die Kreissynode entscheidet Abweichendes.
 4. 1Der Reformierte Kirchenkreis wählt abweichend von Nummer 1 bis 3 ein Mitglied der Landessynode, das nicht bei kirchlichen Einrichtungen, Körperschaften und Werken beruflich tätig sein darf. 2Die Gemeindegliederzahl des Reformierten Kirchen-

kreises bleibt bei der Bestimmung der Zahl der Synodalen nach den Nummern 1 bis 3 unberücksichtigt.

5. 1Die Mitglieder der Landessynode werden von den Kreissynoden aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt. 2Die Superintendentinnen und Superintendenden stehen nicht zur Wahl.
 6. 1Kirchenkreise können innerhalb des Sprengels Wählgemeinschaften bilden. 2Auf Antrag eines Kirchenkreises, der zwei Monate vor der Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde durch die Landessynode nach Nummer 7 eingegangen sein muss, bestimmt die Landessynode eine Wählgemeinschaft, wenn der Kirchenkreis weniger als zwei Mitglieder der Landessynode zu wählen hätte.
 7. Die Zahl der Kirchenmitglieder jedes Kirchenkreises wird von der Landessynode auf Vorlage des Konsistoriums, das zuvor den Kreiskirchenrat anhört, festgestellt.
- (3) 1Die Konvente der Superintendentinnen und Superintendenden wählen aus ihren Mitgliedern unter der Leitung der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten insgesamt acht Mitglieder der Landessynode. 2Für die Aufteilung dieser Mitglieder auf die Sprengel gilt Absatz 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend, wobei an die Stelle des Faktors 46 der Faktor 8, an die Stelle des Kirchenkreises der Sprengel und an die Stelle des Kirchenkreisprodukts die Summe der Kirchenkreisprodukte des Sprengels tritt.
- (4) 1Der Ältestenrat beruft im Benehmen mit der Kirchenleitung für die folgende Amtszeit der Landessynode bis zu zwölf Mitglieder der Landessynode, darunter zwei in der kirchlichen Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Bildung der Landessynode mindestens 16 und höchstens 26 Jahre alt sind; dabei kann in Ämter nach Artikel 74 Absatz 1 sowie 84 Absatz 2 nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Ältestenamts besitzt. 2Bei den Berufungen ist die regionale Gliederung zu beachten und zu berücksichtigen, dass die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Landessynode kleiner sein soll als die Hälfte der Mitgliederzahl.
- (5) Die sechs Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke werden wie folgt bestimmt:
1. Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das Berliner Missionswerk bestimmen je ein Mitglied der Landessynode; weiterhin gehört die oder der Beauftragte der Landeskirche für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Landessynode an.
 2. 1Der Ältestenrat stellt die übrigen kirchlichen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke zusammen und ordnet sie einem der Bereiche
 - a) Bildung,
 - b) Gemeinde,

c) Mission, Seelsorge und andere kirchliche Arbeitsbereiche

zu. ²Der Ältestenrat entscheidet, welches Organ für die Unterbreitung eines Wahlvorschlages zuständig oder zu bilden ist, und fordert diese Organe auf, jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Wahl zu benennen und dem Vorschlag eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass diese oder dieser für die Wahl zur Verfügung steht. ³Die Landessynode wählt im letzten Jahr ihrer Amtszeit für jeden Bereich jeweils ein Mitglied der Landessynode für die kommende Amtszeit aus den für den Bereich vorliegenden Personalvorschlägen. ⁴Dabei hat jedes Mitglied der Landessynode für jeden Bereich eine Stimme. ⁵Gewählt ist in jedem Bereich die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen. ⁶Die zwei stellvertretenden Mitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten in jedem Bereich entsprechend der Stimmenzahl. ⁷Bei Stimmengleichheit entscheidet in der Reihenfolge das Los.

(6) ¹Für jedes ordentliche Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 und 5 bis 8 werden zwei stellvertretende Mitglieder bestellt. ²Zuständig hierfür ist bei:

1. der oder dem Beauftragten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Jugendkammer,
2. den Mitgliedern der in Absatz 5 Nr. 2 erfassten Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke die Landessynode nach Maßgabe des Absatzes 5 Nr. 2 Sätze 6 und 7 und
3. im Übrigen das Organ, das das Mitglied entsandt hat.

³Scheidet ein Mitglied aus den in Absatz 5 Nr. 2 erfassten Arbeitszweigen, Einrichtungen und Werken aus, so rückt die nach Absatz 5 Nr. 2 gewählte Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl für den Rest der Amtszeit nach; dasselbe gilt für stellvertretende Mitglieder. ⁴Scheidet im Übrigen ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied aus, bestellt das jeweils entsendende Organ für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(7) ¹Die nicht ordinierten Mitglieder der Landessynode müssen zum Ältestenamts befähigt sein. ²Alle Mitglieder müssen im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wohnen. ³Zieht ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz fort oder verliert ein zum Ältestenamts befähigtes Mitglied diese Befähigung, endet die Mitgliedschaft in der Landessynode. ⁴Bei Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 1 endet die Mitgliedschaft in der Landessynode, wenn die Mitgliedschaft in der Kreissynode vorzeitig endet, sofern die Kreissynode nichts anderes beschließt. ⁵Bei Mitgliedern nach Absatz 4 und 5 endet die Mitgliedschaft mit dem Wegfall der für die Wahl maßgeblichen Umstände, sofern der Ältestenrat nichts anderes beschließt. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für stellvertretende Mitglieder.

(8) ¹Die Hauptmitarbeitervertretung ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Gast mit Rederecht in die Landessynode zu entsenden. ²Die Mitglieder des Kollegiums

mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 4 genannten, die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Referentinnen und Referenten des Konsistoriums dürfen der Landessynode nicht angehören. ³Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

(9) Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Absatz 4 entsprechend.

Artikel 73

Tagungen

(1) ¹Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Sie wird von der oder dem Präses einberufen und geleitet. ³Ort und Beginn der Tagung bestimmt das Präsidium der Landessynode.

(2) Eine außerordentliche Tagung der Landessynode ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.

(3) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 74

Präsidium

(1) ¹Die Landessynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren ordentlichen Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit die oder den Präses, zwei Vizepräses und zwei mit der Schriftführung Beauftragte. ²Sie bilden das Präsidium der Landessynode, das bis zur Wahl der oder des Präses der nächsten Landessynode im Amt bleibt.

(2) ¹Die oder der Präses soll nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein. ²Die Mitglieder gemäß Artikel 72 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 stehen nicht zur Wahl.

(3) Artikel 22 Absatz 1a gilt entsprechend.

Artikel 75

Amtszeit, Versprechen

(1) ¹Die Amtszeit der Landessynode dauert sechs Jahre. ²Sie beginnt mit der Eröffnung der ersten Tagung, die spätestens vier Wochen nach dem Ende der Amtszeit der vorigen Landessynode stattfindet.

(2) ¹Beim Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab. ²Die oder der Präses fragt: „Ihr seid bestellt, Mitglieder dieser Landessynode zu sein. Versprecht Ihr vor Gott und dieser Landessynode, den Euch übertragenen Dienst in der Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“ ³Die Mitglieder antworten:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“ 4Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Landessynode sein.

Artikel 76

Gottesdienst, Fürbitte, Information der Kirchengemeinden

- (1) Während jeder Tagung der Landessynode findet ein Gottesdienst, nach Möglichkeit mit Abendmahl, statt.
- (2) In den Gottesdiensten der Kirchengemeinden wird der Landessynode fürbittend gedacht.
- (3) In den Kirchengemeinden wird durch Mitglieder der Landessynode über die Tagung informiert.

Artikel 77

Ständige Ausschüsse

- (1) 1Die Landessynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben den Ältestenrat, der aus dem Präsidium und bis zu weiteren sechs Mitgliedern der Landessynode besteht, und weitere ständige Ausschüsse, deren Vorsitzende sie bestimmt. 2Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. 3Der Ältestenrat oder einzelne seiner Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode abgewählt werden.
- (2) 1Der Ältestenrat bereitet im Benehmen mit der Kirchenleitung die Tagungen der Landessynode vor; er prüft vorläufig die Legitimation der Mitglieder. 2Er bereitet die der Landessynode vorbehaltenen Wahlen vor, falls das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. 3Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.

Artikel 78

Einspruch der Kirchenleitung

- 1Gegen einen Beschluss der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von zwei Monaten Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. 2Der Verhandlungsgegenstand ist der Landessynode bei der nächsten Tagung erneut vorzulegen. 3Hält diese ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren. 4Gegen Wahlen ist ein Einspruch nicht möglich.

Artikel 79

Rechte der vom Reformierten Kirchenkreis gewählten Mitglieder

- (1) 1Widersprechen die vom Reformierten Kirchenkreis gewählten Mitglieder der Landessynode einer synodalen Entscheidung mit der Begründung, dass sie mit Bekenntnis oder Ordnung der Kirchengemeinden des Reformierten Kirchenkreises nicht im Einklang

steht, so hat die Entscheidung insoweit für diese reformierten Gemeinden keine Geltung.
₂Die zuständigen reformierten Gremien können mit Zustimmung der Kirchenleitung den Gegenstand im Wege einer Satzung im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung regeln.
₃Die Satzung wird wie ein Kirchengesetz bekannt gemacht.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend, wenn die Landessynode eine von den reformierten Mitgliedern vorgeschlagene Änderung der Ordnung der reformierten Gemeinden ablehnt.

Abschnitt 3: Die Kirchenleitung

Artikel 80 Grundsätze

(1) Die Kirchenleitung ist berufen, die Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu leiten.

(2) Die Kirchenleitung nimmt die in Artikel 69 genannten Aufgaben wahr, wenn die Landessynode nicht versammelt ist.

(3) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich über ihre Tätigkeit und alle wichtigen Ereignisse in der Landeskirche und führt die Beschlüsse der Landessynode aus.

Artikel 81 Aufgaben

(1) Die Kirchenleitung hat insbesondere die Aufgabe,

1. kirchliche Arbeit zu planen,
2. Entscheidungen und Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Rechtsverordnungen gemäß Artikel 83 zu beschließen,
3. die zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechts erforderlichen Beschlüsse zu fassen, soweit es sich um Kirchengesetze handelt, die durch Entscheidung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wieder außer Kraft gesetzt werden können; über diese Beschlüsse ist der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten,
4. Vorlagen an die Landessynode zu geben,
5. Superintendentinnen und Superintendenden, landeskirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums gemäß Artikel 93 Absatz 1 zu berufen,
6. über die Zulassung zur Ordination zu entscheiden,

7. die Aufsicht über das Konsistorium zu führen,
 8. über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen zu beschließen, wenn keine der beteiligten Kreissynoden widersprochen hat,
 9. die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Konsistoriums gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Die Kirchenleitung kann einzelne ihr zugewiesene Aufgaben dem Konsistorium zur Erledigung übertragen; dies gilt nicht für die in Absatz 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 genannten Aufgaben.

Artikel 82

Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise

- (1) ¹Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind. ²Das Organ ist vorher zu hören. ³Handelt es sich um Beschlüsse reformierter Organe, entscheidet anstelle der Kirchenleitung das Evangelisch-reformierte Moderamen.
- (2) ¹Das Organ, dessen Beschluss außer Kraft gesetzt wird, kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf. ²Hält die Kirchenleitung ihre Entscheidung aufrecht, so ist ein Einspruch bei der Landessynode zulässig. ³Das Verlangen nach nochmaliger Prüfung und Entscheidung und der Einspruch haben keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 83

Entscheidungen im Eilfall, Rechtssetzung

- (1) ¹Wenn die Erledigung einer der Landessynode vorbehaltenen Aufgabe keinen Aufschub duldet und die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht, trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung, der die Hälfte ihrer Mitglieder zustimmen müssen. ²Sie berichtet darüber der Landessynode.
- (2) ¹Angelegenheiten, die den Erlass eines Kirchengesetzes erfordern, regelt die Kirchenleitung durch Verordnung mit Gesetzeskraft, nachdem der nach Entscheidung des Präsidiums der Landessynode zuständige Ausschuss der Landessynode oder, falls ein entsprechender ständiger Ausschuss nicht besteht, das Präsidium zugestimmt hat. ²Die Grundordnung kann auf diese Weise nicht geändert werden. ³Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen. ⁴Wird die Genehmigung versagt, muss die Kirchenleitung die Verordnung aufheben.
- (3) ¹Rechtsverordnungen können aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung erlassen werden. ²Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen in dem Kirchengesetz bestimmt werden. ³Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

(4) ¹Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. ²Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntmachung in Kraft. ³Artikel 71 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

Artikel 84

Zusammensetzung

- (1) ¹Der Kirchenleitung gehören an:
1. die oder der Präses der Landessynode,
 2. Mitglieder der Landessynode gemäß Absatz 2,
 3. die Bischöfin oder der Bischof,
 4. die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten,
 5. die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums.
- ²Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kirchenleitung muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl. ³Die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung legt die Landessynode unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen vor Beginn des Wahlgangs fest; sie darf 19 nicht überschreiten.
- (2) Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt.
- (3) ¹Die gewählten Mitglieder der Kirchenleitung bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtszeit ein neues Mitglied.
- (4) ¹Die Mitglieder der Kirchenleitung nach Absatz 1 Nr. 2 können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode abgewählt werden. ²Für das Ruhen der Mitgliedschaft gilt Artikel 19 Absatz 3 entsprechend.

Artikel 85

Sitzungen

- (1) ¹Den Vorsitz in der Kirchenleitung führt die Bischöfin oder der Bischof. ²Im Falle der Verhinderung führt die oder der Präses der Landessynode den Vorsitz.
- (2) ¹Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Für die Abstimmung und Wahlen gilt Artikel 23 Absatz 5 und 6 entsprechend.
- (3) An den Abstimmungen zu Beschlüssen, welche die Kirchenleitung als Organ der Aufsicht über das Konsistorium fasst, nehmen die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums nicht teil.

- (4) Die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil.
- (5) Die Kirchenleitung kann die Mitglieder des Konsistoriums im Einzelfall oder im Regelfall beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Die Kirchenleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel 86

Vertretung im Rechtsverkehr

1Die Landeskirche wird gerichtlich und außergerichtlich von der Kirchenleitung, diese von der oder dem Vorsitzenden, oder dem Konsistorium, dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder den mit deren Stellvertretung Beauftragten vertreten. 2Artikel 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4:

Die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten und das Reformierte Moderamen

Artikel 87

Gemeinsame Aufgaben

- (1) 1Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen eine gesamtkirchliche Aufgabe im Verkündigungsdienst der Kirche wahr und haben teil an der Leitung der Kirche. 2Sie achten mit der Kirchenleitung auf das Geschehen in den Gemeinden und in der Ökumene und helfen, dass die Kirche ihre Aufgaben als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Welt wahrnimmt.
- (2) 1Sie achten gemeinsam mit der Kirchenleitung darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt und gelehrt wird und Kirchengemeinden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei aller Vielfalt an der Einheit des Glaubens festhalten. 2Sie haben das Recht, in ihrem Dienstbereich in jeder Kirchengemeinde zu predigen und an den Beratungen aller kirchlichen Gremien teilzunehmen.
- (3) 1Sie versehen an den Kirchengemeinden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen geschwisterlichen Dienst in geistlicher Beratung und seelsorglichem Gespräch. 2Darüber hinaus stehen sie allen Menschen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.
- (4) 1Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten versehen im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung den Dienst der Ordination. 2Verfahren und Zuständigkeit regelt die Kirchenleitung.
- (5) 1Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten beraten regelmäßig Fragen ihres gemeinsamen Dienstes. 2Die geistliche

Moderatorin oder der geistliche Moderator und die Pröpstin oder der Propst nehmen an den Beratungen teil.

Artikel 88

Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs

- (1) ¹Die Bischöfin oder der Bischof fördert die Gemeinsamkeit im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. ²Sie oder er sorgt zusammen mit der Kirchenleitung für die geschwisterliche Zusammenarbeit aller kirchlichen Organe, Einrichtungen und Werke, für das Aufnehmen neu erkannter Aufgaben und für die Festlegung der Schwerpunkte und der Rangfolge kirchlicher Leitungsaufgaben.
- (2) Die Bischöfin oder der Bischof vertritt die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Ökumene und im öffentlichen Leben.
- (3) Die Bischöfin oder der Bischof leitet den Gesamtephorenkonvent.
- (4) Die Bischöfin oder der Bischof versieht Visitationsdienste vor allem bei den landeskirchlichen Einrichtungen und Werken.
- (5) Die Bischöfin oder der Bischof fördert den Nachwuchs für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Artikel 89

Aufgaben der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten

- (1) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen die in Artikel 87 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit der Bischöfin oder dem Bischof jeweils in ihrem Sprengel wahr.
- (2) ¹Sie halten in ihren Sprengeln regelmäßig Visitationen und sind an den kreiskirchlichen Visitationen beteiligt. ²Sie tragen dazu bei, dass die Anliegen der Kirchengemeinden in der Kirchenleitung berücksichtigt werden und der Leitungsdienst der Kirchenleitung in den Gemeinden zur Geltung kommt.
- (3) Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten führen die Superintendentinnen und Superintendenten ein und leiten die Konvente der Superintendentinnen und Superintendenten.
- (4) ¹Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten besuchen die Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Sie sorgen für gegenseitige Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verkündigungsaufgaben und halten Konvente für ihren Dienstbereich ab.

Artikel 90

Voraussetzungen, Beginn und Ende des Amtes, Vertretung

(1) 1Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten müssen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein. 2Sie sind Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche und üben in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs pfarramtliche Dienste aus. 3Ihren Dienstsitz bestimmt die Kirchenleitung.

(2) 1Sie werden für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. 2Die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs erfolgt durch die Landessynode, die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten durch einen Wahlkonvent, in dem

1. die gewählten Mitglieder der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der Kreissynoden und
3. die Superintendentinnen und Superintendenten

des Sprengels vertreten sein müssen. 3Das Nähere über die Wahlen wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Auf Antrag des Wahlkonventes eines Sprengels kann die Kirchenleitung beschließen, dass die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent dieses Sprengels die Amtsbezeichnung Regionalbischöfin oder Regionalbischof führt.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten können von ihrem Amt durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung zurücktreten.

(5) Für das Ausscheiden aus Altersgründen gelten die Regelungen des Pfarrdienstrechts für den Eintritt in den Ruhestand.

(6) 1Die Vertretung der Bischöfin oder des Bischofs und der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten wird von ihnen im Benehmen mit der Kirchenleitung geregelt, bei Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz durch die Kirchenleitung. 2Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 91

Evangelisch-reformiertes Moderamen

(1) 1Das Evangelisch-reformierte Moderamen ist berufen, das reformierte Bekenntnis innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu vertreten. 2Im Rahmen der landeskirchlichen Bestimmungen ordnet es für die reformierten Gemeinden nach den in ihrem Bekenntnis niedergelegten Schriftverständnis den Gottesdienst mit Einschluss der Sakramente und die Dienste der Predigt, der Lehre, der Zucht und der Diakonie.

(2) 1Das Moderamen besteht aus der geistlichen Moderatorin oder dem geistlichen Moderator, der rechtskundigen Sekretärin oder dem rechtskundigen Sekretär sowie weiteren

Mitgliedern. 2Näheres über Zusammensetzung, Bildung und Arbeitsweise des Modera-
mens regelt die Moderamenordnung.

Abschnitt 5: Das Konsistorium

Artikel 92 Aufgaben

- (1) 1Die laufenden Geschäfte der Landeskirche führt das Konsistorium im Rahmen der kirchlichen Ordnung nach dem ihm von der Landessynode und der Kirchenleitung gegebenen Weisungen. 2Es ist für alle Angelegenheiten der landeskirchlichen Verwaltung zuständig, soweit die kirchliche Ordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
1. die Kirchenleitung über wichtige Ereignisse im kirchlichen und außerkirchlichen Geschehen zu unterrichten, Planungen und Entscheidungen der Kirchenleitung anzuregen, Beschlüsse der Kirchenleitung vorzubereiten und auszuführen,
 2. die Ausschüsse der Landessynode bei ihrer Arbeit zu unterstützen und sie über wichtige Planungen und Entwicklungen zu unterrichten,
 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts zu berufen, ihnen Stellen zu übertragen sowie über die Bestätigung von Berufungen und Stellenübertragungen zu entscheiden,
 4. die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die von ihnen gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die landeskirchlichen Einrichtungen und Werke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
 5. die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die allgemeine Aufsicht über die landeskirchlichen Einrichtungen zu führen, soweit nicht andere Stellen aufgrund kirchengesetzlicher Regelung zuständig sind,
 6. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, Superintendentinnen und Superintendenten sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu führen, soweit nicht andere Stellen aufgrund kirchengesetzlicher Regelung zuständig sind.
- (3) Das Konsistorium kann unbeschadet der Zuständigkeit der Kirchenleitung nach Artikel 81 Absatz 1 Nr. 9 die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei der Vornahme von Rechtsgeschäften und vor Gericht vertreten.

(4) ¹Das Konsistorium kann rechtswidrige Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte sowie von Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbänden außer Kraft setzen. ²Erfüllt die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder der Verband die ihr oder ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann das Konsistorium verfügen, dass die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis innerhalb einer zu bestimmenden Frist das Erforderliche veranlasst. ³Nach Fristablauf kann das Konsistorium bei vertretbaren Handlungen auf Kosten der verpflichteten Körperschaft das Erforderliche regeln (Ersatzvornahme). ⁴Das Konsistorium kann das Erforderliche selbst veranlassen oder einen Dritten hiermit beauftragen. ⁵Die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis oder der Verband ist vor einer Entscheidung zu hören. ⁶Gegen die Entscheidung kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.

Artikel 93

Kollegium und Leitung

(1) ¹Das Konsistorium ist kollegial verfasst. ²Dem Kollegium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Pröpstin oder der Propst sowie von der Kirchenleitung berufene Mitglieder an. ³Die Geschäftsordnung des Konsistoriums wird von der Kirchenleitung beschlossen.

(2) ¹Das Konsistorium wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. ²Die Kirchenleitung bestellt für die Dauer der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten ein rechtskundiges Mitglied des Kollegiums als Stellvertreterin oder Stellvertreter in der Leitung des Konsistoriums. ³Der Pröpstin oder dem Propst obliegt die theologische Leitung im Konsistorium.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst werden von der Landessynode auf Vorschlag der Kirchenleitung für eine Amtszeit von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. ²Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten setzt in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraus; das Amt der Pröpstin oder des Propstes kann nur von einer ordinierten Theologin oder einem ordinierten Theologen wahrgenommen werden. ³Näheres über ihre dienstrechtlichen Verhältnisse wird kirchengesetzlich geregelt.

(4) ¹Den Vorsitz im Kollegium führt die Präsidentin oder der Präsident, vertretungsweise die Pröpstin oder der Propst. ²An den Beratungen des Kollegiums können die ihm nicht angehörenden Mitglieder der Kirchenleitung jederzeit teilnehmen und das Wort ergreifen. ³Die Bischöfin oder der Bischof kann jederzeit das Wort ergreifen, Anträge stellen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.

Abschnitt 6: **Landeskirchliche Einrichtungen und Werke**

Artikel 94 **Kirchliche Einrichtungen**

- (1) ¹Zur Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und zur Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben kann die Landeskirche für einzelne Arbeitsgebiete, in denen eine eigenständige Arbeitsweise sinnvoll ist, Arbeitsstellen, Dienste und Werke als landeskirchliche Einrichtungen schaffen. ²Die Werke und Arbeitsstellen sind Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. ³Sie sind Bestandteil der Kirche, ungeachtet ihrer Rechtsform.
- (2) Das Nähere, insbesondere Voraussetzungen, Umfang und Rechtsfolgen für die Zuordnung zur Kirche, wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (3) Das Gemeinschaftswerk Berlin-Brandenburg regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbstständig.

Artikel 95 **Diakonisches Werk**

- (1) ¹Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist anerkanntes Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. ²Im Diakonischen Werk wirken Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit anderen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform zur gemeinsamen Wahrnehmung missionarisch-diakonischer Verantwortung zusammen.
- (2) ¹Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vertritt die diakonische Arbeit der kirchlichen Träger im Auftrag der Kirche und im Zusammenwirken mit den Leitungsorganen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der Öffentlichkeit, gegenüber dem jeweils beteiligten Bundesland sowie in der jeweiligen Liga der freien Wohlfahrtsverbände. ²Es regelt seine Angelegenheiten im Rahmen seiner Satzung selbstständig unter Beachtung der kirchlichen Ordnung.

Artikel 96 **Theologisches Prüfungsamt**

- ¹Das Theologische Prüfungsamt ist für die in der theologischen Ausbildung vorgeschriebenen kirchlichen Prüfungen zuständig. ²Es wird von der Bischöfin oder dem Bischof geleitet; sie oder er kann an allen Prüfungen teilnehmen. ³Die weiteren Mitglieder werden von der Kirchenleitung berufen. ⁴Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 97

Kirchlicher Rechnungshof

- gestrichen -

Artikel 98

Kirchliche Gerichte

1Das Kirchliche Verwaltungsgericht und die anderen kirchlichen Gerichte dienen dem Rechtsschutz im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. 2Näheres, insbesondere Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren, wird kirchengesetzlich geregelt.

TEIL 5:

Die Finanzordnung

Artikel 99

Grundsätze der Haushalterschaft

- (1) Verantwortliche Haushalterschaft achtet auf einen solidarischen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel und auf Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten.
- (2) Bei Finanz- und Vermögensentscheidungen ist auch die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit der Kirche durch eine angemessene Vorsorge im Haushaltsplan abzusichern.
- (3) Das kirchliche Vermögen ist für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung und Satzung bestimmten Zwecke zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

Artikel 100

Kirchensteuern und andere Einnahmen

- (1) 1Die Landeskirche erhebt von ihren Mitgliedern Kirchensteuern. 2Deren Einzug und Verwaltung obliegen der Landeskirche. 3Die Verteilung der Kirchensteuern und sonstigen Einnahmen wird durch Kirchengesetz geregelt. 4Das Besteuerungsrecht der Französischen Kirche zu Berlin (Hugenottenkirche) bleibt unberührt.
- (2) Das in den Kirchengemeinden eingenommene Kirchgeld (Ortskirchensteuer oder Gemeindekirchgeld) steht ausschließlich diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.
- (3) Kollekten, Spenden und Zuwendungen sind für den Zweck zu verwenden, für den sie bestimmt wurden.

Artikel 101

Finanzausgleich

1Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Einnahmen aus dem Vermögen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zusätzlichen Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden können. 2Die Inanspruchnahme für diesen zusätzlichen Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen darf 50 v. H. aller im Kirchenkreis aus dem Vermögen anfallenden kirchlichen Einnahmen nicht übersteigen.

Artikel 102

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungen sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen unterliegen der Rechnungsprüfung durch unabhängige, öffentlich-rechtliche kirchliche Prüfungseinrichtungen.
- (2) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können die Prüfungseinrichtungen sonstige Zusammenschlüsse und rechtlich selbstständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form sowie andere Einrichtungen prüfen.
- (3) Die Prüfungseinrichtungen sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Stellung und Befugnisse der Prüfungseinrichtungen sowie das Verfahren der Prüfung werden durch Kirchengesetz geregelt.

1Mit dieser Grundordnung unterstellt die Synode den Weg der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz der Leitung des dreieinigen Gottes. 2Sie weiß sich verpflichtet, die Arbeit an der Grundordnung in der nötigen Weise fortzusetzen und deren Wortlaut bei besserer Einsicht zu erneuern. 3Sie bittet den Herrn der Kirche, Er wolle das kirchliche Handeln in all seiner menschlichen Unvollkommenheit segnen. 4„Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus, und dankt Gott, dem Vater, durch ihn“ (Kol. 3, 17).